Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

In Erstigkeits-Sachen der gesamten Gläubigere des wailand Obristen Friederich Wilhelm Hans von Lowzow auf Gaartz und Rensow, erkennen und sprechen Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten hiedurch für Recht ... in nachstehender Ordnung zu befriedigen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1781?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0001
DFG

~~Mk_330.~~ 1–13.

Mk_13910 1–13

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn861926137/phys_0002

DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0004
DFG

In Erstigkeits-Sachen der gesamten Gläubigere des wailand Obristen Friederich Wilhelm Hans von Lowzow auf Gaartz und Rensow, erkennen und sprechen

Wir FRIEDERICH, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten hiedurch für Recht:

Daß, wenn zuvörderst die Kirche zu Belitz, die derselben zuständigen drey und einen halben Morgen Acker, wie auch eine kleine Wiese auf dem Rensower Felde erhalten hat, und beyde Concurs-Massen, welche vorhero obliegentlich und in Gemäßheit der darüber schon vorlängstens getroffenen Creditorischen Vereinbarung von einander abzusondern, gehörig sind constituiret worden, als zu welchem Zweck annoch bald möglichst ein neuer Terminus zur völligen Liquidation, mit dem Obrist-Lieutenant von Lowzow, wegen der angeblich von ihm zu tilgenden Poste anzuberahmen, und dazu die Erben des Obristen von Lowzow, mittelst Renovirung des schon unterm 16ten Junii 1777. und zwar sub praejudicio, daß bey ihrem Aussenbleiben alles, was der Obrist-Lieutenant von Lowzow bey der mit dem Actore communi zuzulegenden Berechnung, als für den Obristen von Lowzow bezahlt aufführen wird, in Absicht ihrer als völlig richtig und unbestritten solle angenommen werden, zu citiren sind, von selbigen die sich ad Acta Concursus gemeldet habende, oder sonst bekannt gewordene Gläubigere, nachdem die etwa annoch latitirende hiedurch nochmalen von beyden Concurs Massen auf immer ausgeschlossen werden, in nachstehender Ordnung zu befriedigen.

I. Der Geheime Legations-Rath von Hardenberg, modo dessen Cessionarien mit — — — 11353 rth. —
M. Zweydrittel samt fälligen Zinsen; welche zur Abfindung der Generalin von Belling, als eine auf die ganze Masse haftende Schuld sind aufgenommen worden.

Demnechst aber muß dieser Posten von den Gaartzer Gläubigern allein übernommen, und der Rensowschen Concurs-Masse davon bey der Separirung beyder Massen nichts angerechnet werden.

II. Die von Engel Niekoerschen Creditores, mit — — 650 rth. —
nebst fälligen Zinsen, aus einer ähnlichen Anleihe; im Fall dieser Posten nicht bereits, wie es beynahe das Ansehen haben will, wiederum sollte abgetragen seyn.

III. Der Justiz-Rath Frese in Rostock, mit — — 1500 rth. —
Gold, und den darauf fälligen Zinsen, aus einer ähnlichen Anleihe.

IV. Der Hof-Gerichts Bothen-Meister, Secretair Klinge, und dessen beyde Schwestern, mit — — 200 rth. M. ⅔tel.
und darauf betagten Zinsen, aus gleichem Grunde.

V. Der Doctor Hansen in Güstrow, mit — und fälligen Zinsen, eben der Art Gelder. — 2000 rth. N. $\frac{1}{3}$ tel.

VI. Die Erben des Kaufmanns Friederich Wilhelm Hansen zu Güstrow mit — — nebst fälligen Zinsen, aus gleicher Ursache. 1500 rth. —

VII. Der Oberste von Lowzow, modo dessen Erben, mit Neue Zweydrittel, und 1552 rth. 27 ßl.
mit — — 312 rth. 24 ßl.
Gold, welche beyde Pöste aus praenumerirten Pacht-Geldern bestehen.

VIII. Der Hof-Rath Tezmann, modo der Advocat Kütemeier, als Actor communis der Gaartz-Linstower Creditorum mit 2400 rth. N. $\frac{2}{3}$ tel.
und mit — — 512 rth. 19 ßl.
alter Zinsen, ohne den auf die erstere Summe von 2400 rth. N. $\frac{2}{3}$ tel.
seit Anthonii 1768. rückständigen Zinsen,

IX. Der Doctor Christian Hinrich Segnitz zu Suerin mit 300 rth. N. $\frac{2}{3}$ tel.
mit den darauf seit Anthonii 1769. betagten Zinsen. Gleich nun diese beyden letzteren Pöste annoch ex jure dominii herrühren, welches die Gaartz-Linstower Creditores sich bey dem Verkauf des Guths Gaartz, wegen dieses rückständig gebliebenen Theils der Kauf-Gelder reserviret haben, weshalb solche billig von der Massa Concursus vorabgezogen werden; so werden jedoch selbige als zu der Gaartzer Concurs-Masse gehörige, nur von derselben allein gekürzet, ohne daß deshalb den Renstower Creditoribus etwas anzurechnen wäre.

Da alle bishero aufgeführte Pöste keinem Abzuge, so wenig von ihren Capitalien, als den darauf rückständigen Zinsen, unterworfen sind, wiewohl solches von den beyden zuletzt genannten Pösten nur, salva appellatione, gilt; so sind dahingegen gesammte nachfolgende Gläubigere verbunden, sich den unter sich einmahl beliebten, und in dem gerichtlich bestättigten Vergleiche fest gesetzten Verlust an Capitalien und Zinsen gefallen zu lassen. Gleichdenn auch bey Berechnung der Zinsen, die bereits zur Vertheilung gekommene einjährige Zinse von vier pro Cent, für den Jahrgang von Trinitatis 1771. bis dahin 1772. in Abrechnung kommen muß; und über dieses ein jeder Gläubiger, wie sich von selbst verstehet, verbunden bleibt, sich bey der künftigen Auszahlung des ihm zukommenden Antheils alles das von seinem Capital kürzen zu lassen, was er darauf abschläglich schon erhalten hat.

Dann folgen

X. Gesammte auf diesen Concurs-Proceß verwandte, und noch zu verwendende Kosten, nach vorhergegangener deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, jedoch in der Maaße, daß alle zu Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücks-Fälle, und anderen die Güther selbst betreffenden Ausgaben, verwandte Summen, nicht von beyden Massen zu gleichen Theilen, sondern nur allein von derjenigen Masse übernommen werden, für welche solche besonders sind verursachet worden. Gesammte Kosten werden demnechst bey der wirk-

lichen

lichen Distribuirung der Massen von den daran theilnehmenden Gläubigern pro rata hinwieder übernommen. Es sind aber hieher nicht die drey Hundert Reichsthaler zu rechnen, welche im Jahr 1770. den beyden Söhnen des gemeinsamen Schuldners von mehrern Gläubigern sind zugebilliget worden, als welche nur denjenigen Creditoribus zu kürzen sind, die in solche Zahlung gewilliget haben.

Hiernechst kommen die jure respective separationis et reservati dominii von der Rensowschen Masse privative zu befriedigende Gläubigere, als

XI. Die Capelle zu Rensow, mit — — — 127 rth. 24 ßl. N. $\frac{2}{3}$tel.
nebst den lauffenden Zinsen.

XII. Die Kirchen Oeconomie zu Güstrow, mit — — 100 Gülden.
und den laufenden Zinsen.

XIII. Der Hauptmann von Oldenburg, als Erbe der Geschwistere Sophia Agnes, und Sophia Dorothea von Oldenburg in Wahren mit — — — 1000 rth. N. $\frac{2}{3}$tel.
nebst den Zinsen von Anthonii 1769. gerechnet, so annoch der letztern Mutter von ihrem Vater, dem wailand Cammer-Junker Friederich von Lowzow, als Erblassern des Carl Diederich von Lowzow Inhalts der in Termino Michaelis 1696. sub hypotheca speciali von Rensow errichteten Ehe-Pacten erhalten sollen. Doch muß sich Liquidant zuvor als wirklicher Erbe hinlänglich legitimiren, als wozu ihm hiedurch eine dreywöchige Frist sub praejudicio soll eingeräumet seyn.

XIV. Die von Wulffrath, als Erbin der von Roennen, modo deren Erben, mit — — — 396 rth. 12 ßl.
Alte Drittel, das Stück zu 30 ßl. gerechnet, nebst Zinsen von 1764 aus einem zwischen der Wittwe von Lowzow und des wailand Friederich von Lowzow Kinder und Erben de dato Rensow 1706. getroffenen Vergleiche.

XV. Die Kirche zu Belitz, mit — — — 50 rth. — —
halb Gold, und halb Neue Zweydrittel nebst Zinsen aus einer am 17ten August 1716. dem Carl Diederich von Lowzow geschehenen Anleihe.

XVI. Der General-Major von Lowzow mit seinem Antheil des mütterlichen Vermögens, jedoch muß derselbe zuvor über den vom Actore communi bezweifelten Posten von 1118 Rthlr. und darauf begehrten Zinsen gehörigen Beweis führen, und ist er überhaupt dieser Forderung wegen mehrere Zinsen, als bis auf alterum tantum gerechnet, zu fordern nicht berechtiget.

XVII. Die Erben des vormaligen Raths-Verwandten Zinck in Rostock, mit — — — 875 rth. — —
Alte Drittel, das Stück zu 30 ßl gerechnet, sammt den darauf seit Termino Trinitatis 1749 betagten Zinsen, aus einer hypothecarischen Verschreibung des Carl Diederich von Lowzow de dato Rostock in Termino Trinitatis 1714.

XVIII. Die verwittwete von Lowzow auf Walmstorff, modo ihre Erben, mit — — — 1000 rth. M. ⅔tel.
nebst einem alten Zinsen-Rückstand von 25 Rthlr., und den auf das Capital seit Anthonii 1765. wiederum von neuen im Rückstand gebliebenen Zinsen, laut zweener von dem Carl Diederich von Lowzow unterm 16ten Ianuar. 1731. ausgestellten hypothecarischen Handschriften.

XIX. Ebendieselbe, mit — — — 100 rth. M. ⅔tel.
nebst rückständigen Zinsen von Termino Trinitatis 1765 aus einer von Carl Diederich von Lowzow ausgestellten hypothecarischen Handschrift de dato Rensow in Termino Trinitatis 1734.

XX. Der General-Major von Lowzow zu Velboeck, mit 1443 rth. M. ⅔tel.
und den darauf seit Anthonii 1769. rückständigen Zinsen, aus einer hypothecarischen Handschrift des Carl Diederich von Lowzow de dato Rensow in Termino Anthonii 1739.

XXI. Der Ober-Forstmeister von Altrock, mit — 4000 rth. M. ⅔tel.
nebst 35 Rthlr. Zinsen, ausser denjenigen, welche von dem Termino Trinitatis 1769. an, rückständig sind, aus einer von dem Carl Diederich von Lowzow sub dato Rensow in Termino Trinitatis 1739. ausgestellten hypothecarischen durch Cession des General-Majors von Lowzow auf ihn gekommenen Handschrift.

XXII. Die verwittwete Hauptmannin von Linstow, jetzt deren Erben, mit — — 1000 rth. M. ⅔tel
und Zinsen von Termino Trinitatis 1769. aus der vom Carl Diederich von Lowzow in Termino Trinitatis 1743. ausgestellten hypothecarischen Verschreibung.

XXIII. Eben dieselben mit — — 500 rth. M. ⅔tel.
und Zinsen seit 1769. aus der hypothecarischen Verschreibung des Carl Diederich von Lowzow vom Octob. 1746.
Jedoch sind selbige verbunden, die bereits auf das Capital abschläglich bezahlten Gelder sich davon kürzen zu lassen.

XXIV. Der von Roepert zu Trollenhagen, mit — 1000 rth. M. ⅔tel.
nebst rückständigen Zinsen, aus der von Carl Diederich von Lowzow ausgestellten hypothecarischen Verschreibung de dato Rensow in Termino Trinitatis 1747.

XXV. Die Erben des Henning Friederich von Bassewitz, mit 1000 rth. M. ⅔tel.
vermöge des von der letzteren Ehegattin des Carl Diederich von Lowzow, der Anna Sophia, gebohrnen von Bassewitz unterm 23sten Octobr. 1750. gemachten Testaments, nebst Zinsen von Zeit ihres erfolgten Absterbens; jedoch sind sie dagegen schuldig, den im besagten Testamente von ihrem Erblasser als Bürge übernommenen Posten zu tilgen.

XXVI. Die Geschwistere von Bassewitz, aus den Häusern Lühburgk und Dalwitz, mit — 1066 rth. 32 ßl. M. ⅔tel.
sogenannter Rückfalls-Gelder aus eben diesem letzten Willen

der

der Anna Sophia, gebohrnen von Bassewitz, nebst Zinsen von der Zeit ihres erfolgten Absterbens.

XXVII. Die Anna Sophia von der Lühe, mit — — 100 rthlr. —
aus dem Testamente der verehlicht gewesenen Anna Sophia von Lowzow, gebohrnen von Bassewitz, wiewohl nur auf dem Fall, da die bey dem Closter Dobbertin wegen nicht ausgeschriebener Landes-Contribution gestandenen 100 Rthlr. wieder von dem Closter sind zurückgegeben worden, nebst Zinsen von der Zeit der geschehenen Zurückgabe.

XXVIII. Die Anna Sophia Hedewig, gebohrne von Lowzow, verehelichte von Müllern, zu Detershagen, mit — — 100 rthlr. —
aus dem nemlichen Testamente der Anna Sophia von Lowzowen, gebohrnen von Bassewitz, nebst Zinsen von dem Tode des Carl Diederich von Lowzow.

XXIX. Die Tochter des wailand Obristen Friederich Wilhelm Hans von Lowzow, Anna Sophia von Lowzow, mit — — 50 rth. — —
aus eben diesem Testamente der Anna Sophia von Lowzow, gebohrnen von Bassewitz, nebst Zinsen von Zeit des Absterbens des Carl Diederich von Lowzow.

XXX. Der General Major von Lowzow, auf Vellboecken, mit — — 350 rth. M. $\frac{2}{3}$tel.
aus dem Testamente seiner verstorbenen Schwester Eva Ilsabe von Lowzow, laut eines hypothecarischen Wechsels, den ihr Vater Carl Diederich von Lowzow, an sie sub dato Rensow in Termino Trinitatis 1756. ausgestellet hatte, nebst Zinsen von der Zeit des Todes der Erblasserin.

XXXI. Die Erben der verwittweten von Lowzow auf Walmstorff, — — — — 228 rth. M. $\frac{2}{3}$tel.
mit — — — — — —
und Zinsen von Termino Trinitatis 1765; jedoch mit Abrechnung 30 Rthlr. Zinsen, welche schon abschläglich darauf sind bezahlet worden, laut hypothecarischer Obligation des Carl Diederich von Lowzow d. d. Rensow in Termino Trinitatis 1759.

XXXII. Der Pensionarius Martienseu zu Zurow, mit demjenigen, was er künftig aus dem zwischen ihm, und dem Carl Diederich von Lowzow unterm 22sten Julii 1756. geschlossenen Contracte durch Urthel und Recht zu erhalten vermag.

XXXIII. Die Capelle zu Ave mit — — — — 100 rth. M. $\frac{2}{3}$tel.
nebst Zinsen seit Anthony 1767.

XXXIV. Der Pastor Schimmelmann zu grossen Luckow, mit — — 100 rth. M. $\frac{2}{3}$tel.
samt Zinsen von Anthony 1767.

XXXV. Der Kirchen-Rath Neumann zu Güstrow, mit — — 300 rth. — —
halb M. $\frac{2}{3}$tel. und halb grob Dänisch Courant, nebst den darauf seit Anthonii 1767. rückständigen Zinsen.

Gesammte drey zuletzt genannte Gläubigere haben diese Stellen vermöge der einem jeden derselben von dem Obristen

Friederich Wilhelm Hans von Lowzow gegebenen Handschrift von Termino Anthonii 1765. sub hypotheca generali et speciali des Guths Renſow, wobey ſich zugleich das Zeugniß des Carl Diederich von Lowzow befindet, daß er ſolches Geld, als einen Theil des Kauf-Geldes von Renſow wirklich erhalten habe, wogegen er dieſen Creditoribus ſein ſich annoch in Renſow reſervirtes Eigenthums-Recht pro parte creditorum cediret.

XXXVI. Carl Diederich von Lowzow, modo deſſen Erben, und geſammte Gläubigere, welche entweder ihm nach der ſchon geſchehenen Abtretung des Guths Renſow an ſeinen Sohn Friederich Wilhelm Hans von Lowzow creditiret, oder ſich doch bey der erſteren zur Zeit der gedachten Ueberlaſſung des Guths an ſeinen Sohn, den Obriſten von Lowzow ſub poena praecluſionis et perpetui ſilentii geſchehenen Convocirung ſeiner Gläubiger nicht gemeldet haben, mit dem Ueberreſte von den ihm noch rückſtändigen — — 16600rth. N. ⅔tel.
nebſt darauf reſtirenden Zinſen, vermöge des ſolcherhalb bey dem Abtritt des Guths Renſow ſich vorbehaltenen Eigenthums-Rechts; und ſind ſelbige davon, mit Vorbeygehung derer, welche nach der von dem Actore communi gemachten Anzeige bereits mit Einwilligung der geſammten Erb-Intereſſenten ſind abgetragen worden, in nachfolgender Ordnung zu berichtigen,

A. Geſammte auf die Regulirung dieſer Erbſchafts-Maſſe verwandte, und noch zu verwendende Koſten.

B. Die von den Lowzowſchen Gläubigern an den Advocat Klingender bezahlte Begräbniß-Koſten, ſo weit deren Wiedererſtattung aus dieſer Erbſchafts-Maſſe annoch nicht iſt beſchaffet worden.

C. Die Kinder erſter Ehe des Carl Diederich von Lowzow mit einem Theil der ihnen annoch nicht ausgezahlten mütterlichen Brautſchatz-Gelder, von — — 1500 rth. N. ⅔tel.
und den darauf usque ad alterum tantum zuzubilligenden Zinſen. Woran jedoch nur dieſe in ſo ferne noch Antheil nehmen mögen, als einige derſelben noch nicht ihren Theil ganz, oder überall noch nichts davon bekommen haben. So wie denn auch der General Major von Lowzow mit ſeiner ihm davon gebührenden Portion bereits oben inter creditores paternos ſub Num. XVI. iſt claſſificiret worden. Auch wird den Erben des Obriſten von Lowzow frey gelaſſen, an dem hierunter mit begriffenen Erbtheil des verſtorbenen Bruders ſeine Forderung von 100 rth. nebſt Zinſen aus einem producirten Original-Wechſel vom 10ten Mart. 1744. gültig zu machen, ſo wie den Mit-Erben, und insbeſondere dem General-Major von Lowzow dawieder ihre Competenz vorbehalten bleibt.

D. Eben dieſelben an dergleichen Illatis der Mutter. — 1118 rth. — —
nebſt Zinſen ad alterum tantum; wenn zuvor deren Richtigkeit beſſer, als geſchehen, ſalva reprobatione, wird dar-

gethan

gethan seyn. Inzwischen wird auch hiebey wegen der Erb-Portion des General Majors von Lowzow das nemliche wiederholt, was bey der Litt. C. ist erinnert worden.

E. Die gesammten Erben, und Legatarii der zweyten Ehegenoßin des wailand Carl Diederich von Lowzow mit demjenigen, was ihnen Inhalts des von derselben sub dato Rensow den 23sten Octbr. 1750. errichteten letzten Willens an Capital und Zinsen, auch andern Sachen gebühret, und sie annoch nicht weder in natura solches bekommen haben, noch solcherhalb bereits unter den Rensowschen Creditoribus paternis nahmentlich sub Num. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. und XXIX. sind aufgeführet worden.

Uebrigens wird dem Kaufmann Georg Louis zu Hamburg, modo dessen Erben, welche sowohl des Carl Diederich von Lowzow, als dessen Ehegenossin, Anna Sophia, gebohrnen von Bassewitz Verschreibung über seine liquidirte Forderung von 1500 Rthlr. Neue Zweydrittel in Händen haben sollen, vorbehalten, sich wegen dieser seiner Bezahlung, in Grundlegung des gedachten Testaments der Anna Sophia von Lowzow, an die von Bassewitzschen Erben zu wenden, und von denselben seine Befriedigung aus der ihnen vermachten, und oben sub Num. XXV. classificirten 1000 rthlr. cum connexis wahrzunehmen, oder im Fall etwa diese solches Legatum nicht angenommen hätten, allhier an dieser Stelle seine Bezahlung zu suchen.

F. Die Erben des Obristen von Lowzow, mit — 350rth. —
sammt Zinsen von Termino Trinitatis 1756. aus der testamentarischen Disposition der Eva Ilsabe von Lowzow vom 25sten November 1750; worüber annoch eine besondere Verschreibung des Carl Diederich von Lowzow de dato Rensow in Termino Trinitatis 1756. vorhanden ist. Dahingegen ist der General-Major von Lowzow, wegen einer aus eben diesem Testamente ihm gebührenden gleichen Summe sammt Zinsen schon oben sub Num. XXX. genannt worden.

G. Der Oberste von Lowzow, modo dessen Erben, mit — 200rth. —
nebst Zinsen, laut eines von seinem Vater an ihn ausgestellten hypothecarischen Wechsels, jedoch bleibet dem General-Major von Lowzow unbenommen, annoch zuvor binnen Ordnungs-Frist die urgirte Berechnung anzustellen, und dasjenige der Massae zu gute zu kürzen, was nach zugelegter Berechnung von der liquidirten Summe rechtlich mag gekürzet werden.

H. Als Creditores Chirographarii folgen sodann, und concurriren allenfalls bey unzureichend befundener Massa

a) Der Müller Boldt, mit — — 7rth. 5 ßl. M. $\frac{2}{3}$tel.

b) Der Schmidt Dammann zu Dalwitz, mit — 11rth. 24 ßl. M. $\frac{2}{3}$tel.

c) Der Kaufmann Vieregge zu Güstrow, mit — 53rth. 39 ßl. — —
Gold, sammt Zinsen des Verzugs.

d) Der

d) Der Rademacher Meyer, mit — 7 rth. 4 ßl. N. $\frac{2}{3}$ tel.

e) Eine Frau in Laage, mit — — 32 ßl. — —

f) Der Schmidt Heintz in Teterow, mit — 30 ßl. N. $\frac{2}{3}$ tel.

g) Der Pastor Müller mit den ihm zugebilligten — 30 rth. — N. $\frac{2}{3}$ tel.

h) Der Eigenthümer Frese, mit — 40 rth. — —
Courant de 1758, und den seit der Zeit darauf restirenden Zinsen, nach geschehener Reducirung des Courants nach Anleitung der Parifications-Tabellen.

i) Ebenderselbe, mit einer halben Last Rocken, nach dem zu bescheinigenden Preise zur Zeit der Anleihe, und den usuris moræ.

k) Der Secretair Stever, mit — — 9 rth. — —

l) Der Doctor Goldschmidt, modo dessen Erben, mit 7 rth. 38 ßl. —

m) Der Organiste Karstens, mit — 5 rth. — —

n) Der Post-Director Gutzmar, modo dessen Erben, mit 4 rth. 24$\frac{1}{2}$ ßl. —

o) Der Oberste von Lowzow, modo seine Erben, mit vorgeschossener und so hoch bestimmten Proceß-Kosten. 150 rth. N. $\frac{2}{3}$ tel.

Dahingegen fällt der bereits oben sub Num. XXXII. genannte Martiensen allhier gänzlich weg; und eben so wenig mögen die von dem Obristen von Lowzow aus einer Defrairungs-Rechnung vom 28sten April. 1772. geforderten 13 rthlr. allhier gefordert werden, welche vielmehr dessen Erben von ihres Erblassers Geschwistere wahrzunehmen haben, in so ferne sie nicht binnen Ordnungs-Frist, daß solche zum Besten der Massae verwendet, oder auf andere Weise aus der Erbschafts-Masse zu bezahlen, erweisen könnten, als womit sie annoch billig zu hören.

Sollte Massa noch weiter reichen, so kommen

I. als Legatarii des Carl Diederich von Lowzow, vermöge des von ihm errichteten, und von gesammten Erb-Interessenten, in Absicht der nachfolgenden Legatorum, als gültig agnoscirten Testaments, und concurriren ebenfalls, in so ferne die Erbschafts-Massa zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichen sollte, pro rata.

1) Der Gärtner Wandschneider, mit — 100 rthlr. —

2) Der Schreiber Zander, mit — — 100 rthlr. —

3) Der Gutscher Kubemus, mit — — 10 rthlr. —

4) Die Ausgeberin Kubernus, mit — — 10 rthlr. —

5) Sophia Jacobsen — — — 10 — —

6) Bedienter Peters — — 5 — —

7) Chirurgus Jahn — — — 100 rthlr. —

Und werden selbigen insgesammt hierauf die Zinsen von Zeit des Todes des Testatoris zu 5 pro Cent vergütet.

K. Die

K. Die Testaments Erben mit den ihnen in dem unterm 17ten September 1764. errichteten Testamente zugebilligten Erb-Portionen, in so ferne solche den väterlichen Nachlaß betreffen.

Weiter folgen nunmehro die Gläubigere des wailand Obristen Friederich Wilhelm Hans von Lowzow, und zwar als Creditores hypothecarii privilegiati, welche insgesammt mit einer Special-Hypothec in Gaartz, zum Theil aber auch mit einer General-Hypothec versehen sind, als:

XXXVII. Die Kirche zu Grubenhagen, mit — nebst den darauf angeblich seit Anthonii 1739. rückständigen Zinsen, aus einem vormals geschlossenen Vergleiche, wenn zuvor wegen der bestrittenen Zinsen näherer Beweis, und zwar allenfalls durch Producirung des gemacht seyn sollenden Vergleichs ist beygebracht worden; und werden der Kirchen die bey mehrerer Aufklärung der Sache etwa zuständigen Jura Separationis an dem Guthe Gaartz ausdrücklich vorbehalten. — 800 rth. N. 2/3 tel.

XXXVIII. Die Kirchen-Oeconomie zu Wittenburg, mit — Courant vom Jahr 1751. nebst rückständigen Zinsen, laut einer hypothecarischen, mit der Bürgschaft der Ehefrauen des Debitoris communis versehenen Obligation dc dato Gaartz in Termino Trinitatis 1751. Und bleibt der Oeconomie die Competentz aus der Bürgschafts-Verschreibung in Grundlegung des darüber mit der Frauen des gemeinsamen Schuldners von den Creditoribus getroffenen Vergleichs, gleich allen übrigen Gläubigern, welche mit solcher Bürgschafts-Verschreibung versehene Verschreibungen aufzuweisen haben, ausdrücklich vorbehalten. — 533 rth. 16 ßl.

XXXIX. Die Kirchen-Oeconomie zu Güstrow, und Dom-Kirche daselbst, mit — — nebst Zinsen vom Termino Trinitatis 1766. aus einer hypothecarischen, mit der Bürgschaft des Schwieger-Vaters des Obristen von Lowzow versehenen Verschreibung de dato Gaartz und Levezow in Termino Trinitatis 1751. — 1100 rth. N. 2/3 tel.

In so ferne auch der Obrist-Lieutenant von Lowzow zu Levezow seine Angabe, daß er diesen Posten wegen der darüber vorhandenen Bürgschafts-Verschreibung seines Vaters bereits habe bezahlen müssen, verificiret, so tritt derselbe allhier an die Stelle der Kirchen-Oeconomie und Dom-Kirche.

XL. Die Jabel- und hohen Wangelinschen Kirchen, mit — halb Gold und halb in acht und vier Schillings-Stücken vom Jahr 1752. nebst Zinsen seit Anthonii 1766. laut hypothecarischer Handschrift des Debitoris communis Obersten von Lowzow de dato Gaartz den 21sten Decembr. 1752. und ist das Courant nach Maaßgabe der Parifications-Tabellen zu reduciren. — 200 rth. —

XLI. Die Ehefrau des Johann Hinrich Jaeger zu Dobran, mit — nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1766. in so ferne nicht — 800 rth. N. 2/3 tel.

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0013
DFG

der weitere Abtrag der Zinsen bis dahin 1768. klärlich kann dargethan werden, aus zweenen derselben am 14. Junii 1754. von der Basedowschen Kirche cedirten, und von dem Obristen von Lowzow, unter Verbürgung seiner Ehegenoßin ausgestellten hypothecarischen Obligationen de dato Gaartz den respective 13ten May und 21sten Junii 1753. Doch bleibt übrigens Creditoribus es frey, wegen der weiter, als von dem Termino Trinitatis 1768. der Liquidantin gebührenden Zinsen ihren Regress gegen die Erben des Debitoris communis wahrzunehmen; so wie Liquidantin der Regress wieder die Ehefrau des Obristen von Lowzow nach Maaßgabe des Vergleichs gebühret. Endlich wird das bereits abschläglich empfangene auf das Capital in Abrechnung gebracht.

XLII. Das Kloster Dobbertin, mit — 1000 rth. N. ⅔tel.
nebst Zinsen vom Termino Trinitatis 1767. in so weit durch Quitungen der fernere Zinsen Abtrag bis zum Termino Trinitatis 1768. nicht kann erwiesen werden, jedoch salvo regressu der übrigen Creditorum wieder die Erben des Debitoris communis. Inhalts der hypothecarischen Obligation de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1755.

XLIII. Die Hohen Wangelinsche Kirche, mit — 120 rth. N. ⅔tel.
nebst Zinsen von Termino Anthonii 1766. laut einer vom Obristen von Lowzow sub dato Rensow in Termino Anthonii 1757. ausgestellten hypothecarischen Obligation.

XLIV. Die Kirche zu Trollenhagen, mit — 1000 rth. N. ⅔tel.
und darauf seit 1761. rückständigen Zinsen, in so weit deren Abtrag nicht durch Quitungen erweislich zu machen, wobey aber den Creditoribus der Regress wieder die Erben des Debitoris communis offen bleibt, aus einer hypothecarischen Handschrift des Obristen von Lowzow, de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1759.

XLV. Die Kirche zu Nossentin, mit — — 250 rth. N. ⅔tel.
wenn solche zuvor die darüber vorhandene Obligation wird produciret, oder sonsten die Richtigkeit der Forderung, als wozu ihr annoch drey Wochen sub praejudicio, ganz abgewiesen zu werden, hiedurch eingeräumet seyn sollen, erwiesen haben; wobey selbiger noch nachgelassen wird, ihr etwaniges besseres Recht des Vorzuges binnen gleicher Frist erweislich zu machen.

XLVI. Die Sophia Carnatzen in Güstrow, modo deren Erben, mit — — — — 1000 rth. — —
halb in Gold und halb in zwey gute Groschen Stücken nebst Zinsen de Termino Trinitatis 1768. aus einer hypothecarischen Obligation von 1742, welche sowohl mit der Bürgschaft der Ehefrauen des Debitoris communis, als auch einer in Termino Trinitatis 1752. constituirten hypotheca quasi publica versehen ist. Auch stehet Liquidantin frey, wieder die Erben der Oberstin von Lowzow ihren Regress zu nehmen.

XLVII. Die verwittwete Amtmannin Krügern, mit — 2400 rth. — —
Gold, nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768. aus einer sub hypotheca quasi publica sowohl generali, als auch speciali von Gaartz ausgestellten, und mit der Bürgschaft der Ehefrauen versehenen Verschreibung vom 16ten Ianuar. 1760. Und so wie dieselbe an der von den mehrsten Gläubigern beliebten Abfindung der Generalin von Belling nicht gehalten ist, sondern dagegen billig, wie hiedurch geschiehet, in integrum restituiret wird; so werden selbige auch die daher, und aus der solcherhalb gemachten Negoce, entstehenden nachtheiligen Folgen nicht treffen. Auch bleibt ihr der vergleichsmäßige Regress wieder die Erben der Ehefrauen des Debitoris communis vorbehalten.

XLVIII. Die von Winterfeldt, gebohrne von Ketelhodt, modo deren Erben, mit — — 4000 rth. — —
Gold nebst rückständigen Zinsen, von Termino Trinitatis 1769. aus einer von dem Obristen von Lowzow sub dato Rensow in Termino Trinitatis 1765. sub hypotheca sowohl generali, als auch speciali von Rensow, und darauf von dem Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow ad effectum hypothecae publicae unterm 11ten December 1765. bestättigten Obligation. Doch wird davon dasjenige auf das Capital abgerechnet, was sie bereits abschläglich bekommen hat.

XLIX. Der Commercien-Rath Stein in Rostock, mit 900 rth. — —
Gold, nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768. laut der producirten sub hypotheca quasi publica tum generali, tum speciali von Gaartz und Rensow ausgestellten Verschreibung vom 7ten May 1768.

L. Die Ehefrau des Debitoris communis, Obristen von Lowzow, modo deren Erben mit — 9200 rth. — —
und den darauf von dato des Vergleichs rückständigen vergleichsmäßigen Zinsen. Jedoch treten derselben an dieser Stelle gesammte Gläubigere vor, bey welchen sie sich für ihren Eheherrn verbürget hat, und die ihrer liquidirten Forderungen halber nicht ihre gänzliche Befriedigung aus dieser Concurs-Massa erhalten dörften.

Dann kommen als Hypothecarii simplices,

LI. Die Geheime Räthin und Kammer-Praesidentin von Klein, mit — — 2000 rth. M. 2/3tel.
nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768, aus einer von dem Obristen von Lowzow, an ihrem verstorbenen Eheherrn ausgestellten hypothecarischen Obligation de dato Levezow den 28sten May 1742., wobey sich die Bürgschaft der Ehefrauen und Schwieger-Mutter des Debitoris communis findet. Da jedoch dieselbe ihre Befriedigung durch den Obrist-Lieutenant von Lowzow zu Levetzow schon erhalten, und lezterem ihre Iura cediret hat, so tritt derselbe allhier an ihre Stelle; auch bleibt der Regress an die Ehefrau des gemeinsamen Schuldners.

LII. Der Doctor Oldekopp zu Lüneburg, mit — 500 rth. M. 2/3tel.
nebst Zinsen von Trinitatis 1767. laut hypothecarischer,

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0015
DFG

und mit der Bürgschaft der Ehefrauen und Schwiegermutter des Debitoris communis versehenen Verschreibung vom 28sten May 1742. Jedoch wird sich derselbe noch zuvor gehörig ad causam zu legitimiren haben; und wird ihm der Regreſs Inhalts des Vergleichs an den Debitorem communem reservirt.

LIII. Der Hofrichter, Erbland-Marschall und Landrath von Bülow, auf Gudow, mit — — 1000 rth. M. ⅔tel.
nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768, aus einer hypothecarischen, mit der Bürgschaft der Frauen, und der Schwieger-Eltern des Debitoris communis versehenen, am 28sten May 1742. ausgestellten Verschreibung, und wird auch demselben der Vergleichsmäßige Regreſs an die Ehefrau des gemeinsamen Schuldners hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

LIV. Der Senator Peters in Lübeck, mit — 1000 rth. M. ⅔tel.
nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768 laut hypothecarischer mit der Verbürgung der Ehefrauen und Schwieger-Mutter des Debitoris communis versehenen Verschreibung des lezteren de dato Levezow den 28sten May 1742. wobey dem Liquidanti der Regreſs an die Ehefrau des Debitoris communis nach dem Vergleich bleibet.

LV. Die Geheime Räthin von Klein, mit — 1000 rth. M. ⅔tel.
samt Zinsen seit Termino Trinitatis 1768 aus einer auf ihren Eheherrn gestellten hypothecarischen Obligation des Debitoris communis, die mit der Bürgschaft der Ehefrauen und Schwieger-Mutter desselben versehen ist, de dato Levezow in Termino Trinitatis 1742, nach dem sie sich zuvor gehörig wird ad acta legitimiret haben, und bleibt derselben sodann der Regreſs an die Ehefrau des Debitoris communis, modo deren Erben, offen.

LVI. Die von Winterfeld zu Spiegelberg, mit — 2000 rth. M. ⅔tel.
nebst rückständigen Zinsen, aus einer zwar von dem Cammer-Junker Eler Detloff von Lowzow an den von Sperling in Friedland gestellten hypothecarischen Obligation de dato Friedland in Termino Trinitatis 1742, welche aber von dem Obristen von Lowzow als seine eigene Schuld ist anerkannt worden. Da auch der Obrist-Lieutenant von Lowzow auf Levezow gedachte Forderung der von Winterfeld hat wirklich bezahlen müssen, so tritt derselbe billig solcherhalb allhier an deren Stelle.

LVII. Die Maria Elisabeth Bruhnen zu Bützow, mit — 340 rth. M. ⅔tel.
nebst den seit Michaelis 1767. in Rückstand gebliebenen Zinsen, aus einer hypothecarischen Handschrift des Obristen von Lowzow de dato Sürckow den 29sten Septbr. 1742.

LVIII. Doctor Johann Gabriel Lembcke zu Wismar, modo dessen Erben, mit — — 1000 rth. M. ⅔tel.
nebst Zinsen von Termino Anthonii 1769. laut der von dem Obristen von Lowzow unterm 10ten Januar. 1743. ausgestellten hypothecarischen Verschreibung, wofür sich dessen Ehefrau und Schwieger-Eltern zugleich mit verbürget haben. Doch

werden

werden Liquidanten sich noch zuvor ad acta legitimiren müssen, und bleibet ihnen der Regress an die Ehefrau des Debitoris communis vorbehalten.

LIX. Der Doctor Daenecke in Lübeck, mit — nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1768. aus einer hypothecarischen Obligation des Debitoris communis de dato Levetzow in Termino Trinitatis 1743. die mit der Bürgschaft der Ehefrauen und der Schwieger-Eltern desselben versehen ist, dahero auch der Regress an die Erben der Ehefrauen des gemeinsamen Schuldners Inhalts des Vergleichs billig vorbehalten bleibt. — 2000 rth. N. ⅔tel.

LX. Der Doctor Hermann Georg Bunickau zu Lübeck, mit — und Zinsen darauf von Termino Trinitatis 1768. laut der von dem Debitore communi in Termino Trinitatis 1743. ausgestellten hypothecarischen, mit der Bürgschaft seiner Frauen und Schwieger-Eltern versehenen Verschreibung, weshalb auch Liquidanti der Regress an die Ehefrau des Debitoris communis reserviret wird. — 2000 rth. N. ⅔tel.

LXI. Des Professoris Reimari Wittwe und Kinder, mit — und Zinsen vom Termino Trinitatis 1768. aus einer in Termino Trinitatis 1743. von dem Debitore communi ausgestellten Verschreibung sub hypotheca speciali des Guthes Gaartz, dafür sich die Schwieger-Eltern und die Ehe-Frau des Debitoris communis verbürget haben; gegen letztere wird der Regress vorbehalten, so wie auch der Obrist-Lieutenant von Lowzow zu Levetzow, welcher Liquidantes will befriediget haben, solcherhalb allhier an deren Stelle tritt. — 2000 rth. N. ⅔tel.

LXII. Der Senator Peters in Lübeck, mit — nebst Zinsen vom Termino Trinitatis 1768. aus der mit einer Bürgschaft der Frauen und Schwieger-Eltern versehenen Verschreibung des Debitoris communis, Obristen von Lowzow, de dato Levizow in Termino Trinitatis 1743. Und wird auch allhier Inhalts des Vergleichs der Regress an die Ehefrau des gemeinsamen Schuldners vorbehalten. — 4000 rth. N. ⅔tel.

LXIII. Die Kinder des Pensionarii Francke, mit — Gold und Courant, samt Zinsen vom Termino Trinitatis 1766. laut hypothecarischer Obligation des Obristen von Lowzow de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1747. — 200 rthlr —

LXIV. Der Pensionarius Stindtmann zu Rothenmohr, mit — nebst Zinsen vom Termino Trinitatis 1769. laut hypothecarischer Obligation des Obristen von Lowzow de dato Gaartz den 1sten Julii 1747. — 100 rth. N. ⅔tel.

LXV. Der General-Major von Lowzow auf Vehlboecken, mit — sammt Zinsen vom Termino Trinitatis 1769. laut hypothecarischer Verschreibung des Debitoris communis de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1748. wobey sich eine Bürgschafts-Verschreibung der Ehefrauen desselben befindet, an welche Liquidanti der Regress Inhalts des Vergleichs vorbehalten wird. — 2500 rth. N. ⅔tel.

LXVI. Eben derselbe mit — 500 rth. M. ⅔ tel.
und Zinsen seit Termino Trinitatis 1769. aus der hypothecarischen Verschreibung des Obristen von Lowzow de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1748. wobey sich die Verschreibung der Ehe-Frauen desselben findet; vermöge desselben auch dem Liquidanti der Regreſs wieder selbige Vergleichsmäßig vorbehalten wird.

LXVII. Eben derselbe mit — 600 rth. M. ⅔ tel.
sammt Zinsen vom Termino Trinitatis 1769. laut der hypothecarischen, und mit der Ehefrauen Bürgschaft versehenen Verschreibung des Debitoris communis de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1748. und ist auch allhier der Regreſs wieder die Erben der Obristin von Lowzow in Grundlegung des Vergleichs platzgreiflich.

LXVIII. Eben derselbe mit — 2500 rth. M. ⅔ tel.
nebst Zinsen vom Termino Trinitatis 1769. aus einem hypothecarischen Wechsel des Debitoris communis de dato Gaartz den 17ten Junii 1748.

Liquidant ist wegen gesammter von ihm liquidirten Pöste an den Vergleich nicht gebunden, welchen die meisten Gläubigere des Obristen von Lowzow mit der Generalin von Belling geschlossen haben, und dahero auch nicht schuldig, den zu dem Zweck aufgenommenen Geldern einen Vorzug einzuräumen; dahingegen aber auch der von Bellingsche Posten, als nicht abgetragen, in Absicht seiner anzusehen bleibt.

LXIX. Die Kinder und Erben des Amtmanns Krusemarck, mit — 220 rth. —
Gold und Zinsen usque ad alterum tantum, wie auch den seit dem errichteten Vergleich darauf weiter laufenden Zinsen laut hypothecarischen Wechsels des Obristen von Lowzow de dato Gaartz den 13ten Novembris 1748.

Jedoch wird Creditoribus vorbehalten, mit Liquidanten wegen der urgirten Compensation das weitere gerichtlich auszumachen; so wie ebendenselben auf den Fall, da diese liquidirte Forderung entweder ganz oder doch zum Theil muß anerkannt werden, der Regreſs wieder die Erben des Debitoris communis nach Anleitung des Vergleichs reserviret bleibt.

LXX. Der Pensionarius Schmidt zu Gottun, mit — 200 rth. —
theils Gold, theils klein Courant, und Zinsen seit Termino Anthonii 1768. aus der hypothecarischen Handschrift des gemeinsamen Schuldners de dato Gaartz in Termino Anthonii 1750.

LXXI. Die Ehefrau des Johann Hinrich Jaeger zu Dobran, gebohrne von Lützow, mit — 1000 rth. M. ⅔ tel.
und den Zinsen darauf seit Termino Trinitatis 1766, in so ferne der weitere Abtrag nicht kann erwiesen werden, laut hypothecarischer Obligation des Debitoris communis de dato Gaartz den 9ten Junii 1750, die mit der Bürgschaft seiner Ehefrauen versehen ist. Gleichwie nun der Liquidantin der

zustän-

zuständige Regreſs wieder die Erben der Obriſtin von Lowzow reſervirt bleibt, ſo wird auch den übrigen Creditoribus die Vergleichsmäßige Competentz wieder die Erben des Obriſten von Lowzow auf dem Fall vorbehalten, wenn etwa mehrere Zinſen müſſen bezahlet werden, als derſelbe in den Poſten-Zettel angeführet hat.

LXXII. Der Cammer-Herr und Obriſter von Hecklau zu groſſen Flindbeck im Holſteinſchen, mit — — 1800 rth. N. ⅔tel. ſammt Zinſen vom Termino Trinitatis 1766. laut vier beſonderen, insgeſammt von dem Debitore communi ausgeſtellten, und mit der Bürgſchaft ſeiner Ehefrauen verſehenen Verſchreibungen vom Termino Trinitatis 1753. Liquidanti bleibt der Regreſs gegen die Erben der Ehefrauen des Debitoris communis vorbehalten, dagegen ihm aber auch das auf das Capital abzurechnen iſt, was er bereits abſchläglich bekommen hat.

LXXIII. Die Maria Eliſabeth Bruhnen zu Bützow, mit — 100 rth. — Courant vom Jahr 1754. nebſt Zinſen ſeit Anthonii 1766. aus einer hypothecariſchen Handſchrift des Debitoris communis, die mit einer Bürgſchaft ſeiner Frauen verſehen iſt, de dato Gaartz in Termino Anthonii 1754., wenn zuvor die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen iſt beſchaffet worden. Liquidantin behält den ihr nach dem Vergleich zuſtändigen Regreſs wieder die Ehefrau des Debitoris communis.

LXXIV. Der von Langermann, Freyherr von Erlencamp auf Bollewick, mit — — 300 rth. — Courant ſamt Zinſen von Anthonii 1768. laut hypothecariſcher vom Obriſten von Lowzow ausgeſtellten Obligation vom 22ten Januar. 1755.

LXXV. Die Erben des Schreibers Iohann Friederich Lehſten, mit — — 200 rth. — — Courant und Zinſen ſeit Termino Trinitatis 1768. aus einer hypothecariſchen Obligation des Obriſten von Lowzow de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1755. nach geſchehener Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen.

LXXVI. Die Wittwe Hannemannſche aus Schwinckendorff, mit 100 rth. — — Courant, und Zinſen von Termino Anthonii 1761. wenn zuvor die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen iſt beſchaft worden; aus der hypothecariſchen Handſchrift des Debitoris communis de dato Gaartz den 17ten Januarii 1756. wobey ſich die Bürgſchaft der Oberſtin von Lowzow befindet, gegen deren Erben alſo der Regreſs der Liquidantin vorbehalten bleibt.

LXXVII. Der Amts Verwalter Krüger zu Teſchendorff, mit 400 rth. — — Courant von 1756. ſamt Zinſen von Termino Trinitatis 1766. aus der hypothecariſchen Verſchreibung des gemein-

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0019
DFG

samen Schuldners de dato Gaartz in Termino Anthonii 1756., und ist die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen zu beschaffen. Wegen der bey der Verschreibung sich findenden Bürgschaft der Oberstin von Lowzow bleibt der vergleichsmäßige Regress wieder deren Erben dem Liquidanten reservirt.

Und so wie derselbe hiedurch gegen den von den meisten Gläubigern getroffenen und gerichtlich bestättigten Vergleich mit der Generalin von Belling in integrum restituiret wird; so ist derselbe auch nicht schuldig, den durch die solcherhalb nothwendig gewordene Negoce der Massae concursus erwachsenen Schaden pro rata zu übernehmen

LXXVIII. Die Erben des Schreibers Iohann Friederich Lehsten, mit — — 100 rth. — —
davon 82 Rthlr. Neue Zweydrittel und 18 Rthlr. Courant sind, welches letztere nach Anleitung der Parifications-Tabellen zu reduciren, samt Zinsen von Termino Trinitatis 1768. aus der hypothecarischen Handschrift des Debitoris communis de dato Gaartz den 31sten Julii 1756.

LXXIX. Der Kaufmann Iohann Hinrich Scherping zu Alt-Strelitz, mit Gold, und Zinsen seit Michaelis 1765. aus der hypothecarischen vom Debitore communi unterm 24sten Septbr. 1756. ausgestellten Verschreibung. 400 rth. —

LXXX. Der Ober-Forstmeister von Altrock, mit 1000 rth. — —
davon 400 Rthlr. in Gold, 400 Rthlr. in Neuen Zweydrittel-Stücken, und 200 Rthlr. in Courant-Gelde bestanden haben, welches letztere in Gemäßheit der Parifications-Tabellen zu reduciren, samt darauf seit Anthonii 1769. rückständigen Zinsen, aus der hypothecarischen Obligation des Debitoris communis de dato Gaartz, in Termino Trinitatis 1757., welcher eine Bürgschafts-Verschreibung der Ehefrauen beygefügt sich findet; und weshalb auch gegen die Erben derselben dem Liquidanten der Regress in Beyhalt des Vergleichs vorbehalten wird.

LXXXI. Die Erben des Assessor Schroeder in Güstrow, mit 500 rth. M. Stel.
und Zinsen seit Termino Anthonii 1768., jedoch müssen selbige die angeblich in Termino Anthonii 1760. ausgestellte hypothecarische Obligation des Debitoris communis zuvor annoch produciren; so wie dagegen den Creditoribus frey gelassen wird, annoch binnen Ordnungs-Frist die Frage zu erörtern, ob dieser Posten ad massam gehöre, und in wie ferne er sonst, praevia liquidatione, eine Kürzung leide.

LXXXII. Der Pastor Herlich in Teterow, mit — 130 rth. — —
Gold, nebst den darauf seit Termino Trinitatis 1768. im Rückstande gebliebenen Zinsen, aus der von dem Obristen von Lowzow darüber ausgestellten hypothecarischen Obligation vom Termino Trinitatis 1760.

LXXXIII. Der von Brockhusen, auf Goehren, mit — in verschiedenen Münz-Sorten, nebst rückständigen Zinsen vom Termino Trinitatis 1766., wenn solches Geld zuvörderst nach den Parifications-Tabellen ist gehörig reduciret worden; aus einer von dem Debitore communi ausgestellten hypothecarischen Handschrift de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1761. — 1000 rth. — —

LXXXIV. Der Amts-Verwalter Krüger zu Teschendorff mit Courant und Zinsen vom Termino Trinitatis 1766. laut der darüber vorhandenen hypothecarischen Handschrift des Debitoris communis vom Termino Trinitatis 1761. doch ist zuvor die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen zu beschaffen. — 1000 rth. — —

Beyde jezt sub Num. LXXXIII. und LXXXIV. genannte Liquidanten werden hiedurch zugleich wieder den von den mehresten Creditoribus mit der Generalin von Belling getroffenen und darauf gerichtlich bestättigten Vergleich in integrum restituiret, und sind nicht schuldig, die dadurch für die andern Creditores erwachsene nachtheilige Folgen zu ihren Theilen mit zu übernehmen.

LXXXV. Der Ernst Friederich von Gundlach auf Leizen, mit — und Zinsen darauf vom Termino Trinitatis 1768. vermöge des von dem Obristen von Lowzow ausgestellten hypothecarischen Wechsels de dato Leizen den 9ten Iulii 1761. — 1000 rth. M. ½tel.

LXXXVI. Die Brandtschen Kinder, mit — Courant in Acht Groschen-Stücken vom Jahr 1761. und den Zinsen darauf seit Michaelis 1763. Inhalts der von dem Debitore communi ausgestellten hypothecarischen Obligation de dato Gaartz den 7ten Septbr. 1761., nachdem zuvor die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen ist beschaffet worden. — 700 rth. — —

LXXXVII. Der Amts-Verwalter Krüger zu Teschendorff, mit — Courant in verschiedenen Münz-Arten und den darauf von Termino Trinitatis 1766. rückständig gebliebenen Zinsen, nach vorheriger Reduction des Geldes nach den Parifications-Tabellen, aus der vom Debitore communi darüber gegebenen hypothecarischen Verschreibung vom Termino Anthonii 1762. Und wird derselbe auch dieses Postens wegen wieder den mit der Generalin von Belling geschlossenen Vergleich in integrum restituiret. — 1000 rth. — —

LXXXVIII. Die Erben des Steuer-Einnehmers Groth in Roebel, mit — — Gold, und den darauf schon von dem Jahr 1768. noch mit 90 Rthlr. restirenden, auch ferner von Trinitatis Termino 1769. laufenden Zinsen, laut der von dem Obristen von Lowzow darüber gegebenen hypothecarischen Obligation de dato Gaartz in Termino Anthonii 1765. doch wird ihnen billig dasjenige an ihrem Capitale gekürzet, was sie auf Abschlag der Forderung schon baar empfangen haben. — 1200 rth. — —

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0021
DFG

LXXXIX. Der Stallmeister Molle zu Wahren, mit — 300 rth. — —
Gold, und davon rückständig gebliebenen Zinsen, aus einer sub hypotheca generali und speciali von Rensow ausgestellten Obligation des Obristen von Lowzow de dato Gaartz den 6ten Mart. 1765.

XC. Die Wittwe und Kinder des Cammer-Rath Bauer in Kiel, mit — — 1100 rth. — —
im groben Dänischen Courant, nebst den darauf seit dem Kieler Umschlage 1766. angeblich im Rückstande gebliebenen Zinsen, aus zweenen in Termino Trinitatis 1765. sub hypotheca speciali von Gaartz und Rensow ausgestellten, und mit der Bürgschaft der Ehefrauen des Debitoris communis versehenen Verschreibungen des Debitoris communis, Obristen von Lowzow, in so ferne dieser Posten nicht erweislich entweder ganz oder zum Theil ist getilget worden, wobey jedoch auf dem Fall, da solches nicht geschehen wäre, den Liquidanten ihre Rechte, aus der Bürgschaft der Ehefrauen vorbehalten, zugleich aber auch gesamten Creditoribus der Regress wieder die Erben des Debitoris communis reserviret wird.

XCI. Der Senator Peters in Lübeck, mit — 859 rth. 29 ßl.
Gold nebst Zinsen darauf vom Termino Trinitatis 1768. Inhalts des darüber von dem Debitore communi von sich gegebenen hypothecarischen Wechsels vom Termino Trinitatis 1765., welcher unterm 29sten August 1768. mit der Bürgschafts-Verschreibung der Ehefrauen des Obristen von Lowzow ist versehen worden, gegen welche ihm der vergleichsmäßige Regress hiedurch ausdrücklich vorbehalten wird.

XCII. Bürgermeister Burghardi zu Wahren, modo dessen Erben, mit — — 250 rth. — —
Gold nebst Zinsen von Termino Trinitatis 1769. aus der hypothecarischen Obligation des Obristen von Lowzow vom Termino Anthonii 1766.

XCIII. Der Stallmeister Molle zu Wahren, mit — 200 rth. M. 1/4 tel.
und restirenden Zinsen, aus der sub hypotheca tam generali, quam speciali von Rensow von dem Obristen von Lowzow darüber gegebenen Verschreibung de dato Gaartz in Termino Trinitatis 1766.

XCIV. Die Anna Sophia von Linstow, mit — 200 rth. M. 1/4 tel.
und darauf betagten Zinsen, laut eines darüber angeblich vorhandenen, und annoch zu producirenden hypothecarischen Scheins des Obristen von Lowzow vom 8ten Julii 1766. und hat sie die Producirung desselben binnen Ordnungs-Frist zu beschaffen.

XCV. Der Holländer Christoph Hinrich Jeve, modo der Doctor Borchert, genannt Heider, als communis Mandatarius der von Foerstner-Goemtow-Frauenmarcker Creditorum, mit 400 rth. —
Gold und Zinsen, von Zeit des Vergleichs der Creditorum aus einer hypothecarischen Verschreibung des Obristen von Lowzow de dato Gaartz den 8ten Decbr. 1766.

XCVI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0022
DFG

XCVI. Die Erben des Hofraths Blume, mit — 100 rth. M. 2/3 tel.
und Zinsen darauf seit Anthonii 1768. laut hypothecarischen Wechsels des Debitoris communis de dato Güstrow den 12ten Febr. 1767.

XCVII. Der Hauptmann von Cremon zu Mirow, mit — 1000 rth. M. 2/3 tel.
sammt Zinsen, die aus einem sub dato Sophienhoff den 24sten Mart. 1768. geschlossenen Vergleich herrühren, und die statt seiner der Obriste von Lowzow in Empfang genommen hat, falls der zuvor originaliter zu producirende Vergleich sub hypotheca bonorum Contrahentium ist getroffen worden. Wobey gesamten Creditoribus die Vergleichsmäßige Competenz wieder die Erben des Debitoris communis vorbehalten bleibt.

XCVIII. Der Senator Peters in Lübeck, mit — 500 rth. M. 2/3 tel.
nebst Zinsen a dato obligationis, aus der hypothecarischen, und mit der Bürgschaft der Ehefrauen versehenen Verschreibung des Debitoris communis vom Termino Trinitatis 1768. Liquidanti bleibt der Vergleichsmäßige Regress an die Erben der Obristen von Lowzow vorbehalten.

XCIX. Der Doctor Berner in Suerin, mandatario nomine der blödsinnigen Gerdes, mit — 1000 rth. M. 2/3 tel.
und Zinsen seit Termino Trinitatis 1768, jedoch muß die Obligation zuvor binnen Ordnungs-Frist sub praeiudicio, produciret werden, worauf sodann Liquidanti der Vergleichsmäßige Regress wieder die Erben der Ehefrau des Debitoris communis auf den Fall vorbehalten wird, daß die Verschreibung wirklich mit einer Bürgschaft der verstorbenen Obristin von Lowzow verbunden ist.

C. Der Doctor Spalding auf grossen Kussewitz, mit — 1000 rth. —
nebst Zinsen.

CI. Der von Levetzow auf Lelckendorff, mit — 2000 rth. M. 2/3 tel.
nebst Zinsen.

CII. Die Erben des Magistri Luger in Bützow, mit — 1000 rth. —
und Zinsen.

Und tritt in Absicht dieser beyden letztern Pöste der Obrist-Lieutenant von Lowzow auf Levetzow an die Stelle der daselbst genannten Creditorum, wenn er zuvor rechtlich, binnen Ordnungs-Frist wird dargethan haben, daß er selbige wirklich befriediget habe.

Dann folgen als personaliter Privilegiati

CIII. Der Commissions-Rath Weber in Rostock, mit der von ihm liquidirten, aus einer specifice eingereichten Advocatur-Rechnung herrührenden Forderung, wenn zuvor selbige gerichtlich ist moderiret worden.

CIV. Der Advocat Kütemeier, mit — — 250 rth. —
doch muß zuvor sub praejudicio, ganz abgewiesen zu werden, die Richtigkeit der Forderung binnen Ordnungs-Frist darge-

than,

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0023
DFG

than, und eine ſpecifice formirte Advocatur-Rechnung eingereicht, auch dieſe gehörigen Orts moderiret werden.

Zuletzt kommen als nude Chirographarii

CV. Der von Müller auf Detershagen, mit Courant vom Junii 1761. und darauf von Zeit der Anleihe rückſtändigen Zinſen, nach Abzug der darauf geſtändlich um Trinitatis 1763. empfangenen 700 rthlr. derzeitiges Courant; wenn derſelbe zuvor, wie ihm ſub praeiudicio, ganz abgewieſen zu werden, oblieget, binnen Ordnungs-Friſt die Richtigkeit ſeiner Forderung wird erwieſen haben; auf welchem Fall aber nicht nur die Reduction des Courants nach den Parifications-Tabellen zu beſchaffen iſt, ſondern es wird auch Creditoribus auf dem Fall, da dieſe Forderung des Liquidanten wird gegründet befunden werden, die Vergleichsmäßige Competentz gegen die Erben des Debitoris communis expreſſe hiedurch reſervirt. — 3883 rthlr. —

CVI. Der Commercien-Rath Stein in Roſtock, mit nebſt Verzugs-Zinſen, aus einer ſpecifice übergebenen Waaren-Rechnung. 10 rth. 14 ßl. N. ⅔ tel.

CVII. Die Kaufleute Mühlenbrug und Herms, mit Gold nebſt Verzugs-Zinſen, aus einer ſpecifice übergebenen Waaren-Rechnung. — 5 rth. 30 ßl. —

CVIII. Der Kaufmann Herms, mit und Verzugs-Zinſen, aus einer ſpecifice ad acta gebrachten Waaren-Rechnung. — 46 rth. 17 ßl. N. ⅔ tel.

CIX. Bürgermeiſtere, Rath und Bürgerſchaft der Stadt Wahren, mit einer in ſolle liquidirten Forderung.

CX. Der Hauptmann Detloff Friederich von Gamm, zu Mirow, mit ſeiner auch nur in ſolle angegebenen Forderung.

CXI. Der von Raven auf Noſſentin mit der von ihm bloß in ſolle angegebenen Forderung.

CXII. Die Friſchen Erben auf Wockern mit der von ihnen nur in ſolle liquidirten Forderung.

Doch ſind die vier letzteren Liquidanten ſub Num. CIX. CX. CXI. und CXII., ſub praejudicio, ganz abgewieſen zu werden, ſchuldig, dieſe ihre liquidirten vermeintlichen Forderungen genau und beſtimmt innerhalb Ordnungs-Friſt anzugeben, auch erweislich zu machen. Da denn, wenn deren Richtigkeit kann dargethan werden, auch wegen dieſer geſammten Pöſte Creditoribus ihre Zuſtändniſſe aus dem Vergleiche wieder die Erben des Debitoris communis allhier ausdrücklich vorbehalten werden.

Endlich behält es bey der Erklärung des Kriegs-Raths Pfenning, modo deſſen Erben, daß er die Bezahlung ſeiner bloß pro avertendo omni praejudicio liquidirten Forderung nicht aus dieſen Concurs-Maſſen begehre, billig ſein Bewenden; ſo wie der Raths-

verwand-

verwandter Mühlenbruch zu Güstrow mit seiner aus einem von der Ehefrauen des Debitoris communis ausgestellten hypothecarischen Wechsel liquidirten Forderung von 175 Rth. Courant nebst Zinsen hiedurch von dieser Concurs-Massa ab- und an die Erben der Obristin von Lowzow gewiesen wird, es wäre denn, daß er binnen Ordnungs-Frist, wie ihm sub praejudicio oblieget, erweisen könnte, daß dieses von ihm angeliehene Geld wirklich zur Bezahlung der Kriegs-Exactionen von dem Debitore communi sey verwandt worden, als womit er noch billig zu hören ist. Uebrigens werden die bereit wirklich abgefundenen und ausbezahlten Gläubigere alhier billig ganz übergangen.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 8ten Jan. 1782.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Vt.

F. F. Gerling,
Vice Praeſes.

G. J. Zeller,
Pr. Pr.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe

zu der

in Sachen

der gesamten Gläubiger

des wailand Obristen Friederich Wilhelm Hans von Lowzow, auf Gaartz und Renſow,

im Herzogl. Mecklenburgischen Hof- und Land-Gericht

den 8ten Januar. 1782.

publicirten Prioritaet-Urthel.

Hat dieses Debit Wesen seit der Zeit, da zuerst im Septembr. 1764. der Vater des Obristen von Lowzow, der Carl Diederich von Lowzow, seine eigenen Gläubigere zu dem Zweck zusammen berief, um die ganze der Zeit auf sein Guth Renſow haftende Schulden-Last zu bestimmen, und demnechst solches an gedachten seinen Sohn, den Obristen von Lowzow, um ein unter ihnen bestimmtes Kauf-Geld von 40000 Rthlr. Neue Zweydrittel nebst allen seinen Schulden eigenthümlich, jedoch in der Maaße zu überlassen, daß er sich wegen des Quanti, daß nach Abzug jener Schulden übrig blieb, das Eigenthum zu dem Effect vorbehielte, um davon Zeit seines Lebens die Zinsen zu genieſſen, wobey ebenderselbe um die nemliche Zeit seinen letzten Willen entwarf, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen solle gehalten werden, so viele

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0025
DFG

und besondere Schicksahle erfahren, als wohl selten bey einem Debit Wesen zusammen treffen; gehören dahin besonders die verschiedenen Vereinbahrungen, welche eines Theils mit dem Obristen von Lowzow, und andern Theils mit den Gläubigern unter einander sind getroffen worden, wodurch sich die sonstigen Verhältnisse der Gläubigere, und ihre Vorrechte so wohl gegen den gemeinsamen Schuldner, als auch unter einander sehr geändert haben; haben ferner nicht alle und jede Gläubigere an den gedachten Vergleichen auf eine und dieselbe Weise Theil genommen, sondern sich zum Theil davon überhaupt, zum Theil aber in gewisser Maaße, und zwar abermalen nicht mit gleichem Erfolge zu befreyen gesucht, welches auch allerdings auf deren jetziges Verhältnis unter und gegen einander wichtige Einflüsse hat. Wird es dieserhalb nothwendig, jener Haupt-Veränderungen und Vergleiche zuvörderst zu gedenken, um hiernächst daraus die geschehene Classification, und die bey einigen der Gläubigere hinzugefügten besonderen Bestimmungen zu rechtfertigen. Gehöret hieher,

I.) der gleich Anfangs bey der von dem Carl Diederich von Lowzow 1764. geschehenen Convocirung seiner Gläubigere vorkommende merkwürdige Umstand, daß der Zeit in dem gleichwohl sub poena praeclusi anberahmt gewesenen Termino liquidationis sich mehrere zum Theil sonst privilegirte Creditores desselben nicht gemeldet haben, noch von dem Liquidato sind nahmhaft gemacht worden, obwohl letzterer einiger nicht profitirter Pöste nachhin bey der privatim mit seinem Sohne darüber zugelegten Berechnung gedachte, und wieder andere, die in Termino sich gemeldet hatten, einiges erinnerte, wovon gleichwohl weder in Termino Liquidationis, noch nachhin in actis judicialibus etwas bekannt geworden war. Inzwischen erfolgte der Zeit der Praeclusiv-Abschied unterm 15ten Decbr. 1764. dadurch jene wirklich liquidirten Pöste als Gläubigere des Carl Diederich von Lowzow ein vorzügliches Recht an dessen Guth Rensow erhielten, und hingegen die übrigen, die ihre Profession verabsäumet hatten, so lange davon ausgeschlossen, bis sie daraus bezahlet waren; wogegen jedoch letztere ein Recht behielten, sich an dem übrigen Vermögen dieses ihres Schuldners Carl Diederich von Lowzow zu halGuten, und dieses wurde der Zeit, nach der zwischen Vater und Sohn angenommenen Taxe des Gutes Rensow von 40000 Rthlr. noch auf eine Summe von mehr als 16000 Rthlr. berechnet, welcher vermeinte ansehnliche Ueberschuß vermuthlich die Ursache war, daß einige Gläubigere sich dabey noch genugsam gesichert, und eine Profitirung ihrer Forderungen nicht nothwendig hielten, wenn nicht andere in actis unbekannte Ursachen da waren, welche ihr Stillschweigen veranlaßten. Jedoch sind hiedurch in der Folge manche unerwartete Folgen veranlasset worden, welche bey der Abfassung der Erstigkeits-Urtel keinen geringen Einfluß haben, und für die, welche aus dem geglaubten Ueberschuß, der 16000 Rthlr. nicht nur bezahlet zu werden, sondern auch noch etwas zu erben glaubten, von noch weit nachtheiligeren Folgen gewesen seyn würden, wenn nicht durch nachherige Vergleiche, deren bald zu gedenken seyn wird, ihr Schicksahl in etwas erträglicher wäre gemacht worden. Denn da der damalige Verkäufer des Guths Rensow, Carl Diederich von Lowzow, bey Uebergabe desselben an seinen Sohn, den Obristen von Lowzow, sich dadurch zureichend gesichert glaubte, daß er wegen der von dem reservato der 16000 Rthlr. sich ausbedungenen jährlichen Zinsen das Eigenthums-Recht an dem Guthe Rensow, und daneben auch diese Befugniß sich vorbehielte, daß er sofort, wenn sein Sohn keine Zinsen bezahlte, das Guth wieder zurück nehmen könne;

S. Adjunct. B. in dem Nr. Act. 9. der Convocationis Creditorum des Carl Diederich von Lowzow;

so hatte er sich keine Hypothec solcherwegen in dem übrigen Vermögen des Obristen constituiren lassen, und er war in diesem Betracht nichts, als ein Creditor Chirographarius desselben. Dies würde also auch das unvermeidliche Schicksahl derer gewesen seyn, welche aus diesem vorbehaltenen Quanto nach seinem Tode etwas hofften, in so ferne, als das Guth Rensow nicht wirklich um den Preiß, dazu es bey der Abtretung an den Obristen von Lowzow war eingesetzet worden, ausgebracht werden konnte, zumahlen

das

das sonstige Vermögen des Carl Diederich von Lowzow von keiner sonderbahren Erheblichkeit war.

II.) Noch bey den Lebezeiten des Carl Diederich von Lowzow war der Sohn im Jahr 1769. genöthiget, seine gesamten Gläubigere zusammen zu berufen, und weil selbiger ausser dem von seinem Vater auf vorbesagte Art erhaltenem Guthe Rensow schon lange vorhero ein anderes Guth Gaartz eigenthümlich auch besessen, und solches von einem von Winterfeld gekauft hatte; so wurde ein zwiefacher Terminus Liquidationis veranlasset, und zuerst die Gläubigere convociret, deren Forderungen in Gaartz radiciret waren, gleich darauf geschahe ein gleiches in Absicht der an Rensow Ansprache machenden Gläubigere. Unter diesen letzteren trat nunmehro auch der Vater des Obristen von Lowzow wegen der sich in Rensow reservirten 16600 Rthlr. auf, und begehrte die Zurückgabe des Guthes Rensow, weil durch die nicht geschehene Bezahlung der Zinsen der Fall eintrete, auf welchen er sich vorbehalten hatte, das Guth zurück zu nehmen; doch der Tod hinderte die fernere Urgirung dieses Antrages, Carl Diederich von Lowzow starb ehender, als ein Concurs formaliter entstand, welchen bald darauf der Obriste dadurch zu vermeiden sich angelegen seyn ließ, daß er durch eine von beeideten Taxatoribus beschafte Taxe seiner Güther die Creditores von seiner sufficientia bonorum zu überzeugen suchte, und ihnen solche um den durch die eidliche Taxe bestimmten Werth zuschlagen wollte. Auch der Zeit annoch hegte man von Seiten des Debitoris communis so wohl, als auch von Seiten der Gläubigere sehr irrige Gedanken von dem gedachten Reservato paterno; man glaubte, daß solches mit wenigen oder doch geringen Schulden beschweret sey, und daß solches ungekürzt aus dem Guthe Rensow, welches in der Taxe noch höher, als der Kauf-Preis der 40000 Rthlr. betrug, nemlich 44237 Rthlr. 16 ßl. war in Anschlag gebracht worden, würde bezahlet werden können. Diese Vorstellung ward der Grund, warum zur Zeit der Vergleichs-Unterhandlung der Debitor Communis in dem

Conferenz-Protocoll vom 19ten Febr. 1771.

seinen Creditoribus entgegen setzte, es könnte nicht der ganze Posten der 16000 Rthlr. unter die Credita mit aufgeführet werden, als wovon

er gleichwohl eine portionem hereditariam zu hoffen hätte,

und hiernechst diese seine aus der väterlichen Verlassenschaft zum mindesten zu hoffende Erb-Portion auf 3600 Rthlr. in Anschlage brachte, welche er ebenfalls seinen Gläubigern bey der Datione in solutum mit überlassen wollte.

S. Conferenz-Protocoll vom 20sten Febr. 1771.

welches den Gläubigern in der Maasse damalen einzuleuchten schien, daß sie es zur Bedingung machten, er solle ihnen die aus der väterlichen Verlassenschaft ihm quovis modo zufallende Erb-Portion cediren, sie möge die vorspecificirte Summe von 3600 Rthlr. übersteigen oder nicht. Beyde Theile setzten also voraus, daß die Erbschaft nach Abzug aller darauf haftenden Schulden, und sonstigen deducendorum noch mehr, als 10000 Rthlr. an Activis betragen werde, und hiezu hatten wenigstens Creditores allen Grund, da die bisherigen Liquidata, oder sonst bekannten Pöste, die nach der Angabe des Carl Diederich von Lowzow nach seinem Tode musten bezahlet werden, noch nicht bis auf 6000 Rthlr. betrugen, und daß ein mehreres sich finden werde, nicht in Gemäsheit des bey Abtretung des Rensowschen Gutes abgehaltenen Liquidations-Protocolli konnte vermuthet werden; die Folge ergab auch hier ein anderes, und es entstunden daraus mehrere Processe, welche von dem Actore communi theils gegen den Obristen von Lowzow, theils gegen die Erben des Carl Diederich von Lowzow überhaupt, und theils gegen die, welche sich privative Gläubigere des Carl Diederich von Lowzow zu seyn glaubten, und als solche nach ganz andern Grundsätzen, als die übrigen Creditores beurtheilet seyn wollten.

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0027
DFG

So viel wird aber aus dem bisherigen schon ersichtlich, daß von Zeit der auf Veranlassung des Obristen von Lowzow geschehenen Liquidation der Rensowschen Creditorum diese 16000 Rthlr. von allen Creditoribus als ein debitum, so auf Rensow haftete, im ganzen allerdings, und zwar mit Recht betrachtet wurde, in Absicht dessen also überhaupt das alles gelten muß, was alle Creditores ohne Unterscheid, und besonders auch die Rensowschen Separatisten übergehet, als welchen in aller Hinsicht, wenn in der Folge ein Vergleich der Gläubigere unter sich nicht wäre gemacht worden, diese 16000 Rthlr. nachstehen mußten; zugleich wird jedoch auch das erhellen, daß von Seiten der Creditorum nach der Erklärung des Debitoris communis begehret wurde, daß von diesem Posten ihnen wenigstens 3600 Rthlr., als eine angenommene wirkliche Erb-Portion des Obristen von Lowzow, die ihm nach seiner Versicherung auf jedem Fall werden müste, wiederum rein zufliessen sollten, daß dies bestimmte Quantum, quoad veritatem ihnen so wie ein jedes nomen ab altero cessum müsse evinciret werden, wenn jene im Anschlag gebrachte Summe nicht sich als ein für den Debitorem communem übrig bleibender Erbtheil künftig verificirte; und weil endlich Creditores nur das zur Absicht hatten, bey der offerirten und angenommenen Datione in solutum auch diesen auf 3600 Rthl. zum wenigsten im Anschlage gebrachten Posten, so wie mehrere andere auf gleiche Weise cedirte Pöste, als vera nomina activa zu überkommen, und wohl in keine Wege zu behaupten stehet, daß auf irgend etwas weiteres, am wenigsten darauf ihr Absehen gerichtet gewesen sey, sich bey der Carl Diederichschen Erbschaft, als Erben zu geriren, und als solche wohl neue Verbindlichkeiten so gar zu übernehmen, und statt des gehoften Vortheils, und Vermehrung der Massae bonorum eine hereditatem debitis exhaustam, vel plane non existentem anzutreten, und daraus responsable zu werden. Auf welche aus der Natur der Sache, und den in actis darliegenden Umständen die in Actis separatis ergangenen Erkenntnisse, wegen der Carl Diederichschen Verlassenschaft und wegen der von den Erben des Obristen von Lowzow begehrten Eviction eines Capitals von wenigstens 3600 Rthl. sich begründen; und zugleich das beruhet, was in der Prioritaets-Urtel wegen dieser 16600 Rthlr. vorkömmt, und unten noch weiter wird erläutert werden.

III.) Unter den Voraussetzungen, wodurch der Vergleich des Debitoris communis mit den gesammten Creditoribus befördert, und dessen Vermögen als völlig zureichend zur Tilgung aller Schulden angesehen, aber auch noch ein Ueberschuß angenommen werden sollte, gehören ausser dem vorgedachten Posten der 3600 Rthlr. väterlicher Erbschafts-Gelder noch einige andere gleichfalls von dem erstern in Anschlag gebrachte Summen; besonders

a) ein Capital von 6000 Rthlr. so bey dem Obrist-Lieutenant von Lowzow zu Levezow zinsbar stehen sollte, und worauf 750 Rthlr. rückständiger Zinsen mit in Anschlage gebracht wurden; auch hiebey zeigte es sich in der Folge, daß die Aussicht darauf für die Gläubigere noch lange nicht so vortheilhaft sey, als sie sich vorgestellet hatten. Denn so ergab sich bald, daß dieses Capital zur Sicherheit für sehr ansehnliche Pöste haftete, dafür der Vater des Obrist-Lieutenants sich nicht blos verbürget, sondern solche zum Theil auf seinen eigenen Nahmen, jedoch zum Besten des Obristen von Lowzow, aufgenommen hatte; dahero es bey einem deshalb nachhero entstandenen Processe Rechtskräftig entschieden wurde, daß die von dem Actore communi begehrte Auszahlung jener 6000 Rthlr.

zur Zeit noch nicht statt finde, sondern zuvor wegen der von den privilegirten Gaartzer-Lowzowschen Gläubigern ex actione hypothecaria etwa zu machenden Ansprüche hinlängliche Sicherheit leisten solle.
S. Nr. Act. 346. und 393.

Zugleich ist die von dem Actore communi bey der von Seiten des Obrist-Lieutenants von Lowzow geschehenen Verweigerung der Auszahlung dieser 6000 Rthlr. vorgenommene Litis denunciation an den Obristen von Lowzow für statthaft erkläret und dabey bestimmet worden,

daß

daß jetzo die Erben des wailand Obristen von Lowzow von den 6000 Rthl. quaest. ein mehres an Capital und Zinsen zu gewähren nicht schuldig, als was davon zur Zeit der geschehenen Cession bereits ausgeklagt, und an solchr Gläubigere ausbezahlt worden, die sich weder bey dem gegenwärtigen Concurs gemeldet, noch in dem gerichtlich bestätigten Vergleiche vom 20sten Februar. 1771. begriffen sind.

S. Nr. Act. 445.

Durch diese Verwickelung und rechtliche Erkenntnisse ist es nothwendig geworden, daß nicht allein darüber eine zuverläßige Nachricht den Creditoribus zugehe, welche Creditores, und auf welche Art, auch aus welcher Rechts-Verbindlichkeit, der Obrist-Lieutenant von Lowzow, zu Levezow, befriediget habe, sondern daß auch die Erben des weiland Obristen von Lowzow darüber gehöret, und deßhalb bey der mit dem gedachten Obrist-Lieutenant von Lowzow zugelegten Liquidation zugezogen werden müssen.

Ob nun wohl hiezu bereits der Anfang in dem Conferenz-Protocoll vom 7ten Junii 1777. ist gemacht worden,

S. Adjunct. O. Num. Act. 428.

und der Zeit so wohl der Obrist-Lieutenant von Lowzow eine Specification der bezahlten Pöste an Capital, Zinsen und Kosten machte, als auch eine Gegenberechnung von dem Actore communi formiret wurde; so bemerkte letzterer doch der Zeit schon richtig, daß die Erben des Debitoris communis bey der genauern, und endlichen Liquidation zugegen seyn müsten, um alles zu rectificiren, und er extrahirte zu dem Ende unterm 16ten Junii 1777. ein Mandatum an selbige, Acta ergeben aber nicht, daß diesem Mandato von Seiten der Erben sey gelebet worden; so wie aus dem

Nr. Act. 608. und 1077.

ersichtlich wird, daß noch lange nicht eine vollständige, geschweige eine nach allen vorgedachten Umständen genugsam geprüfte und gerechtfertigte Liquidation zugelegt sey. Woraus sich demnach das, was darüber in ingressu sententiae prioritatis sich findet, genugsam rechtfertigen würde. Eben so wenig Bedenken kann es haben, wenn bey den besondern Pösten, welche mehrgenannter Obrist-Lieutenant von Lowzow zu Levezow will Inhalts der eingereichten Specification bezahlt haben, in so ferne solche als Credita Massae nicht zu bezweifeln sind, und ihm von einigen solcher bezahlten Creditorum so gar Jura cessa sind gegeben worden, ist bemerkt worden, daß er nunmehro als derjenige, welcher sie ausgezahlt habe, an deren Stelle trete, zumalen da die ihm zur Sicherheit gewesenen, in seinen Gütern radicirten 6000 Rthlr. noch lange nicht zu seiner Schadloshaltung würden zugereicht haben, in so ferne er wirklich alle die nahmhaft gewordenen Pöste nebst Zinsen abgetragen hätte.

b) Wurde zur Bewirkung des Vergleichs von dem Debitore communi behauptet, daß die liquidirte ganze Schulden-Last wirklich so groß nicht sey, als solche sey angegeben worden, sondern daß einige ganz, andere zum Theil wegfallen müsten, und daß bey andern der Zinsen-Rückstand zu hoch sey angegeben worden; zur Bewahrheitung dessen übergab selbiger einen so genannten rectificirten Posten-Zettel, von den Güthern Gaartz und Renslow, worinn beydes, so wohl die agnoscirten, als die nicht agnoscirten Pöste genau verzeichnet waren, und dieser ward bey dem Vergleiche in der Maasse zum Grunde geleget, daß der gemeinsame Schuldner, Obrister von Lowzow, sich verpflichtete,

Creditores von der Unzuläßigkeit der in den Anmerkungen zu gedachten Posten-Zetteln specificirten illiquidorum dergestalt auf eigene Gefahr und Kosten zu überzeugen, daß selbige nie zur Mittheilnehmung an der Masse kommen können.

Dieser übernommenen Verbindlichkeit genügete wenigstens im Anfange nach vollzogenem Vergleich der Obriste von Lowzow nicht, sondern weigerte sich dessen vielmehr, als er dazu von dem Actore communi aufgefordert wurde, daraus ein förmlicher Schriftwechsel entstand, der durch die zu Jena gesprochene am 6ten October 1772. publicirte rechtskräftig gewordene Urtel sich endigte, Inhalts deren er die Creditores, so er nicht agnoscirte, provociren, und auf seine Kosten deren Abweisung a concursu besorgen sollte.

S. Acta Separata des Actoris communis contra den Obersten von Lowzow in puncto transactionis in specie den vierten Vergleichs §phum betreffend.

Aber auch diesem judicatmäßigen Injuncto hat gedachter Debitor communis, so viel ex actis erhellet, nach der Zeit nicht gelebet; sondern es ist in diesem Betracht nichts aufgeklåret worden, und eben darum behalten Creditores ein unleugbares Recht auf den Fall, da etwa dennoch dergleichen profitirte Credita ihre Forderungen gültig machen, ihren Regress wider die Erben des Debitoris communis zu nehmen, und von diesen schadlos gehalten zu werden; weshalb die bey mehreren Pösten hinzugefügte und hierauf abzweckende Clausel ihren Rechts-Bestand hat.

IV.) Ehe der von dem Obristen von Lowzow so sehr gewünschte Vergleich, und nach demselben die Datio in solutum bewirket werden konnte, bestand der Theil der Gläubigere, welcher solche Verschreibungen besaß, die mit der Ehe-Frauen desselben, oder mit seiner Schwieger-Eltern Bürgschaften zugleich versehen waren, darauf, daß diese Bürgen dennoch, nach, wie vor, ihre bis dahin habende Verpflichtung behalten sollten. Um auch dieses Hinderniß, welches zulezt das einzige war, das dem Vergleiche im Wege stand, zu heben; so ließ der Obriste von Lowzow in der am 27sten April 1771. gehaltenen Conferenz durch seinen Mandatarium, den Advocatum Klingender, zu Protocoll geben, daß er seine Ehegenoßin dahin zu bestimmen gedächte, **daß sie bey einem hienechstigen Verkauf der Güther den etwanigen Verlust an den *Capitalien* übernehme.**

Dies Anerbiethen ward auch sofort dadurch realisiret, daß der Obristin von Lowzow Mandatarius unmittelbar darauf Nahmens ihrer die Erklärung zu Protocoll abgab,

Daß sie sich zur Erreichung der Absicht ihres Herrn Gemahls dessen Erklärung *pure* gefallen lassen wolte.

Bey dieser Erklärung beruhigten sie sich in der Maasse, daß sie den ihnen angebothenen Vergleich annahmen, und dem Actori communi den Auftrag machten, die Bestättigung desselben gerichtlich nachzusuchen, und zu dem Zweck das Conferenz-Protocoll dem Hof- und Land-Gerichte einzureichen. Zwar fügten sie dieser ihrer endlichen Erklärung auch dieses hinzu, wie sie den Vergleich unter der Bedingung eingingen,

daß der *Nexus fidejussionis* sowohl mit den Erben des wailand Herrn Cammerjunkers *von Lowzow*, als auch mit der Frau Obristin *von Lowzow* in seiner Kraft bliebe;

Allein dieses konnte für Beyde sowohl für die Erben des Cammer-Junkers, als auch für die Obristin keine weitere rechtliche Folgen haben, indem sie von dieser weitern Entschliessung der Gläubigere keine Wissenschaft hatten, noch weniger in dies Begehren willigten, ja nicht einmahl die nähere Erklärung ihrer Seits von ihnen war verlanget worden, sondern die Gläubigere, ohne das zu fordern, weniger die Entschliessung der genannten dritten Personen abzuwarten, alsbald die endliche Resolution vorgedachter Maßen abgaben, die gerichtliche Bestätigung nachsuchten, und erhielten, sodann die wirkliche Abtretung der Güther geschehen liessen, selbige statt Zahlung annahmen, und ihrer Seits auch das übrige Vergleichsmäßig erfülleten. Als eine natürliche Folge dieses Verfahrens muste es also angesehen werden, daß die bisherigen Bürgen sich durch die geschehene dationem in solutum als völlig von aller bisherigen Verbindlichkeit befreyet ansahen,

sahen, und diese so, wie sie es wirklich ist, für eine Art der Bezahlung hielten, die von allen rechtlichen Folgen der von dem Haupt-Schuldner geschehenen Zahlung begleitet seyn muste. Hierinn wurden sie in der Folge durch mehrere rechtskräftige Urteln geschützet, als einige Gläubigere sich es beykommen liessen, bald den Cammer-Junker von Lowzow und dessen Ehe-Frau, bald die Obristin von Lowzow aus ihren vormaligen, aber jetzt erloschenen Bürgschafts-Verschreibungen zu belangen. Erstere beyde waren überall nicht bey diesen Vergleichs-Unterhandlungen, und bey Schliessung des Vergleichs eben so wenig gefragt worden; die letztere aber hatte nur unter einigen sich zur Fortdauer der vormals übernommenen, aber nach der Zeit ipso jure erloschenen Bürgschaft entschlossen; und deshalb war es rechtlich, daß nunmehro die beyden Schwieger-Eltern überall zu nichts weiter durch den Richter angehalten werden konnten, und in Absicht der Obristin derselben eigene neuere Verwillkührung zur einzigsten Norm dienen muste.

S. Acta specialia der Geheimen-Räthin von Klein in Wismar, contra die Cammer-Junkerin von Lowzow, gebohrne von Winterfeldt, in puncto debiti ex fidejussione.

Acta specialia des Doctoris Oldekops zu Lüneburg, wieder ebendieselbe ex eodem fundamento.

Acta specialia des Doctoris Oldekops zu Lüneburg, wider die Obristin von Lowzow, in puncto debiti ex fideiussione.

Item, Acta Specialia des Cammer-Herrn von Bülow auf Gundow, wider die Oberstin von Lowzow, in puncto debiti ex fidejussione.

Und so wird es einleuchtend werden, warum in sententia prioritatis an keiner Stelle der Bürgschaften des Cammer-Junkers von Lowzow, und seiner Ehegenoßin weiter gedacht wird, wenn gleich die Verschreibungen es ergaben, daß zur Zeit der ausgestellten Verschreibung die Bürgschaft sey übernommen worden; und auf gleiche Weise liegt hierinn der rechte und einzige Grund, warum der Obristin, und deren Erben keine andere Verbindlichkeit ist auferleget worden, als welche erstere zur Zeit des zu vollziehenden Vergleichs freywillig von neuen übernahm.

V.) Bey diesem endlich unter den vorgedachten hauptsächlichsten Umständen zu Stande gekommenen Vergleiche, der eine dationem in solutum bewirkte, und vermöge des Begrifs derselben eine völlige Zureichlichkeit der abgetretenen Güther voraus setzte, wird jedoch von den gesamten Gläubigern unter einander der mögliche Fall im voraus bestimmet, da etwa bey dem künftigen Verkauf der Güther das Kauf-Pretium geringer seyn dürfte, als der gegenwärtig durch die eidliche Taxe derselben festgesetzte Werth. Diese Bestimmung ging dahin, daß auf solchen wiederhoffentlichen, allein jetzt nur allzusehr wirklich gewordenen Fall,

Die erste Classe der Creditorum, zu welcher alle Creditores paterni, und sonst jure separationis gehende gerechnet werden sollen, Ein pro Cent verliehret, die zwote Classe, welche alle Hypothecarios privilegiatos begreift, zwey pro Cent, und die dritte Classe, zu welcher alle übrige hypothecarii simplices gezählet werden, drey pro Cent, die Chirographarii aber sechs pro Cent verliehren sollen.

Hiedurch sind die Befugnisse mehrerer Gläubigere gegen andere sehr merklich geändert, und hauptsächlich zweyerley nunmehro bewirket worden;

1.) daß kein einziger Creditor, der zu diesem Debit-Wesen mit Recht sich rechnen mag, wenn er gleich ein nude chirographarius seyn sollte, der grossen jetzt unstreitig vorhandenen Unzulänglichkeit der Massae ungeachtet, dabey ganz leer ausgehen wird, sondern an Capital und Zinsen nach der Vergleichs-

 mäßigen

6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

mäßigen Proportion befriediget werden kann, und wird. Dahingegen auf der andern Seite auch der am meisten mit Vorzügen versehene Gläubiger, welcher an sich betrachtet, nie einen Dreyer sonst würde verlohren haben, nunmehro dennoch einen proportionirlicheu Verlust, in Grundlegung des Vergleichs, übernehmen muß.

2.) Daß es zwar noch jetzt gewisse Classen der Gläubigere unter einander gebe, worauf allerdings bey der Abfassung der Erstigkeits-Urtel hat Rücksicht genommen werden müssen, daß aber eines Theils die zu einer also bestimmten Classe gerechneten Creditores allesamt als völlig unter einander gleich betrachtet, und andern Theils bey keinem, der an sich auch gleiches Recht habenden Gläubigere auf die Zeit der erhaltenen Verschreibung weiter Rücksicht genommen werde.

Beydes ist also in der Sententia prioritatis überall zum Grunde gelegt, auch darnach die verschiedenen angenommenen Classen ausdrücklich bemerklich gemacht, und bey jeglicher derselben sind alle dazu zu rechnende gesamte Gläubigere genannt worden. Die dabey zugleich mit beobachtete Ordnung des Zeit-Alters derselben unter einander ist jedoch nur der mehrern Bequemlichkeit wegen, um alles, besonders auch bey Berechnung der etwa seit mehrern Jahren rückständigen Zinsen, desto leichter übersehen zu können, beybehalten, und kann nicht weiter ein besonderes Recht einzelnen Gläubigern geben, welche sich nach der einmal von ihnen in dem Vergleiche beliebten Ordnung richten müssen.

Desto wichtiger wird in dieser Hinsicht

VI.) Die ebenfalls mit von mehrern Gläubigern aufgeworfene, und in Absicht ihrer verneinte, auch von einigen zur besondern gerichtlichen Entscheidung ausgesetzte Praejudicial-Frage:

Ob der in dem Conferenz-Protocoll vom 27sten April 1771. von den meisten Gläubigern beliebte, und sowohl mit dem Debitore communi selbsten, als auch unter sich getroffene Vergleich auch alle übrige, welche daran der Zeit nicht Theil nahmen, sondern öffentlich wiedersprachen, vermöge der von den consentirenden Gläubigern nachgesuchten, und hierauf erfolgten gerichtlichen Bestättigung, allgemein verbinde?

Von denjenigen kann allhier überall die Frage nicht seyn, welche sich überall der Zeit, und als alle Creditores durch eine gerichtliche Ladung unterm 23sten Mart. 1771. aufgefordert wurden, sub praejudicio, sonst pro Consentientibus gehalten zu werden, nicht erklärten, als welche Zweifels ohne für Einwilligende müssen geachtet werden, sondern nur allein von solchen, die würklich wider den Vergleich sich öffentlich in termino erklärten, und der nachherigen Conferenz am 27sten April entweder nicht beywohneten, oder doch den darinn gefaßten Beschlüssen nicht beystimmten, noch auf einige Weise in der Folge wenigstens, es sey ausdrücklich, oder stillschweigend, sich denselben beypflichten zu wollen erklärten. Es sind überaus wenige, welche zu dieser letztern Gattung gerechnet werden können, und auch bey diesen wenigen muß ein sehr beträchtlicher Unterscheid gemacht werden, ob sie wieder den Confirmator-Abschied, der nach der am 27sten April gehaltenen Conferenz auf Verlangen der meisten Creditorum wirklich am 3ten May 1771. publiciret wurde, zur behörigen Zeit ein Rechts-Mittel ergriffen haben, oder ob sie denselben in die Rechtskraft treten lassen. Zur ersten Gattung sind, wie die Acten mit mehrern ergeben, überall keine andere zu rechnen, als die beyden, welche bey der Gaartzer Concurs-Masse ein unstreitiges Jus separationis ex jure reservati dominii behaupten, nemlich der jetzige Actor communis der Gaartz-Linstower Creditorum, Advocat Kütemeyer, und der Doctor Segnitz in Suerin. In Rücksicht auf beyde genannte Gläubigere ergeben die darüber verhandelten Special-Acta, daß sie wieder den besagten Confirmator-Abschied in integrum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0032
DFG

grum restituiret wurden, daß aber auch dawieder von dem Obristen von Lowzow eine Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte ergriffen, und, so viel noch bishero Acta nachweisen, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig sey. Dieser ergriffenen Appellation ist jedoch nur

S. Nr. Act. 449.

der Effectus devolutivus, non suspensivus gelaßen worden, wozu dem Judicio a quo die unstreitige Befugniß nach dem Inhalt des dem Herzoglichen Mecklenburgischen Hause zuständigen Privilegii de non appellando zustehet, und aus dieser Betrachtung fliesset das beyden genannten von Lowtzowschen Creditoribus in der Prioritäts-Urthel zuerkannte Recht, welches ihnen durch das unterm 13ten Januar 1772 ergangene Erkenntniß des Hof- und Land-Gerichts war zuerkannt worden,

S. Nr. Act. 352 a

und wobey es, jedoch der Appellation im übrigen unbeschadet, so lange verbleiben muß, bis ein anderes in der Appellations-Instanz wird rechtskräftig entschieden seyn.

Zur andern Gattung zählen sich freylich mehrere, unter welchen die Erben des wayland Senatoris Zincke in Rostock sich dadurch auszeichnen, daß sie diese Frage zur besonderen rechtlichen Entscheidung ausgesetzet haben, ohne daß gleichwohl in Beziehung auf sie etwas mehr bemerckliches sich findet. Da also diese ins gesamt nach einerley Grundsäzen müssen beurtheilet werden; so wird auch gegen die andern alles das anwendlich seyn, was die in den darüber verhandelten Separat-Acten befindliche zu Helmstädt gesprochene Urtel zu Recht bestimmt, deren Bestättigung aus den beygefügten Rechts-Gründen man für nothwendig gehalten hat, und worauf man gegenwärtig sich zu beziehen unbedencklich, und nur den einzigen Umstand hinzuzufügen nöthig findet, daß selbsten die aus Herzoglicher Regierung unterm 10ten Januar 1771. erlaßene höchste Verordnung

S. Nr. Act. 426.

nach welcher von den Dicasteriis bey Distributionen der Massae concursus darauf vorzüglich soll gesehen werden,

> daß die Jure separationis et Jure dominii gehende Gläubigere, zu welchen leztern auch die Adjudicatarii gehören, durchaus keinen Verlust an ihren Capitalien, und andern durante concursu bis zum wircklichen Verkauf der Güter auflaufenden Zinsen durch die Taxe leiden, sondern vorzüglich vor andern Creditoribus, auch wenn das Guth infra Taxam verkauft werden muß, völlig befriediget werden, wenn nur die Massa bonorum irgend so weit reichet,

hiebey überall nicht im Wege stehet, indem nicht sowohl die geschehene Datio in solutum nach der voraufgegangenen eidlichen Taxe, oder daß jetzt die Güther sehr weit unter der Taxe sind verkauft worden, die Ursache wird, daß selbst die Adjudicatarii und jure dominii vel separationis gehende Gläubigere jetzo nicht völlig befriediget werden, als vielmehr dieses eine alleinige Folge des unter den Gläubigern selbsten getroffenen Vergleichs wird, wenn man etwa von einigen Separatisten, und ex jure reservati dominii ihr Recht herleitenden Rensowschen Creditoribus abstrahiret, als welche auch ohne, daß jemalen ein Vergleich zwischen den Gläubigern zu Stande gekommen wäre, wegen Unzulänglichkeit der Concurs-Massae hätten leer ausgehen müssen. Dann jene erlassene Verordnung vom 10ten Januar. den Fall einer unter den Gläubigern dieser Art selbst beliebten Vereinbarung mit nichten ausschließt, sondern dagegen diese allemal ihnen frey bleiben muste, und also auch alhier eintrat, quod quilibet favori pro se introducto valide renunciare queat, und letzteres dadurch eo ipso geschahe, daß sie sich so wenig wieder die also sub praejudicio,

daß die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle,

erlassenen Ladungen, als wieder den in Grundlegung derselben erfolgten confirmator-Abschied eines ordentlichen Rechts-Mittels bedienten, sondern solche in ihre Rechtskraft übergehen

hen lieſſen, als welches durch eine bloſſe generelle Proteſtation oder Contradiction, daß man an dem Vergleiche nicht gehalten ſeyn wolle, nicht konnte bewirket werden. Wogegen ſich bey den vorgenannten beyden Creditoribus, dem Advocato Tetzmann, und Docto-re Segnitz die Sache ganz anders in facto verhielte, dahero es auch in der ihnen ertheil-ten obgedachten Reſolution vom 13ten Januar. 1772. bemerklich heiſt,

daß ſie in dem Vergleich weder expreſſe, noch tacite eingewilliget hätten, und eben darinn der Grund der Entſcheidung geſetzet wird.

Daß bey dieſer und der andern gleich zu erörternden Frage, des Hofraths von Altrock nicht weiter gedacht werde, kann wohl nicht befremdend ſeyn, da derſelbe ſchon längſtens iſt abgefunden worden, wodurch der von ihm erregte Streit von ſelbſten ſeine Endſchaft erreichet hat.

S. Adjunct. Olis Nr. Act. 959.

Faſt eine gleiche Bewandniß hat es

VII.) mit einem andern Vergleich, der etwas früher von den Gläubi-gern mit der Generalin von Belling iſt getroffen worden, dadurch letztere wegen eines Poſtens von 10000 Rthlr. Gold, welche ſie ſub hypotheca ſpeciali von Gaartz unterm 24ſten Auguſt 1761. angeliehen, und darüber zugleich die Bürgſchaft der Frauen des Debitoris communis erlanget hatte, völlig abgefunden ward. Dieſen Vergleich hatten ebenfalls nur einige Gläubigere mit der Generalin von Belling geſchloſſen, und zwar pri-vatim, ohne daß dazu eine gerichtliche Aufforderung geſchehen war, und aus dieſer Ur-ſache erfolgte unterm 1ſten November 1770. die von den ſich vergleichenden Theilen ge-bethene gerichtliche Beſtättigung nicht weiter, als unter der ausdrücklich hinzugeſetzten Beſchränkung:

jedoch bleibet ſolcher Vergleich den etwa nicht *conſentiren*den Gläubigern unſchädlich.

S. Nr. Act. 189.

Da dieſe in der Confirmation ſich findende Beſchränkung den Abſichten der paciſcirenden Theile entgegen war; ſo wurde in der Folge ein gerichtlicher Termin bewirkt, in wel-chem ſich geſamte Gläubigere über die im Werke ſeyende Abfindung der Generalin von Belling erklären ſollten, wozu die öffentlichen Ladungen auch unter der Verwarnung aus-gefertiget wurden:

Daß Abweſende pro conſentientibus gehalten werden, und die Mehrheit den Ausſchlag geben ſolle.

S. Nr. Act. 203. und 204.

Der auf den 21ten November 1770 angeſetzte Termin war fruchtloß, die Partheyen konnten ſich nicht vereinbahren, weshalb der Beſcheid ausgeſetzt werden muſte, dagegen wurden die Vergleichs-Unterhandlungen in Conferencen fortgeſetzet, und ſolche hatten für die Generalin von Belling zuletzt den guten Erfolg, daß beynahe alle Gläubigere darinn willigten, worauf die darauf ſich beziehende Vota dem Gerichte am 31ten December 1770 übergeben wurden, das ſodann kein Bedenken weiter fand, mittelſt des am 4ten Janua-rii 1771 publicirten Abſchiedes,

den Vergleich der Abfindung zu beſtättigen, und Inhalts der ergange-nen öffentlichen Ladungen die nicht erſchienenen Creditores pro conſentien-tibus zu halten, und den Wiederſpruch einiger weniger Gläubiger nicht zu achten.

S. Nr. Act. 230.

Unter den ſich gegen dieſen als allgemein geltend beſtättigten Vergleich regenden Credito-ribus befand ſich beſonders der General-Major von Lowzow auf Velboecken, welcher nicht nur ſtets wiederſprochen hatte, ſondern auch zur gehörigen Zeit wieder den Abſchied das Remedium reſtitutionis in integrum interponirte, wobey er darüber beſonders grava-

minirte,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0034
DFG

minirte, daß diese Abfindung der Generalin von Belling, welche eine der jüngsten hypothecarischen Gläubigere bey diesem Debit-Wesen wäre, das Interesse singulorum betresse, und also per Majora dabey nichts entschieden werden möge, und daß insbesondere sein eigenes Interesse als eines zwar auch jungen, aber doch der abzufindenden Creditrici dem Zeit-Alter nach vorgehenden Gläubigers sichtbar sey. Seinem Beyspiel folgten derzeit noch drey andere Creditores, nemlich der von Brockhusen auf Goehren, die Amtmannin Krüger zu Neubrandenburg, und der Amtsverwalter Krüger zu Teschendorff,

S. Nr. Act. 215. 234. 246.

welche insgesamt ihrer Seits Libellum restitutionis tempestive übergaben, und in soferne formalia dieses Remedii beobachteten. Nur darinn äusserte sich in der Folge unter dem General-Major von Lowzow und ihnen eine Verschiedenheit, daß ersterer mit mehrerem Betrieb die Sache fortsezte, und dadurch bewirkte, daß darinn von Göttingen ein Urtel eingeholet, und solche am 13ten April 1779. publiciret wurde, nach welcher sein Widerspruch, und das darauf gegründete Restitutions-Gesuch für erheblich erkläret, und er nicht schuldig geachtet wird, dem Vergleich wieder seinen Willen beyzutreten,

S. Nr. Act. 880.

wogegen in Rücksicht auf die drey übrigen Creditores die Sache nun allererst spruchreif geworden, und also zugleich in der Prioritaets-Urtel ihre Entscheidung erhält, welche dem Goettingschen Deciso gemäß ausgefallen ist, da die darinn zum Grunde gelegten Principia allerdings für begründet zu achten sind, und die Sache selbst in facto völlig mit der andern übereinstimmet; Ob wohl der Actor communis anfänglich nomine der andern Creditorum wieder diese Urtel eine Appellationem ad Caesarem interponirte, so entsagte derselbe doch mit Beystimmung der Creditorum dieser Appellation,

S. Conferenz-Protocoll vom 15ten April. 1780.

also, daß nunmehro der General-Major von Lowzow in diesem Betracht eine rem iudicatam für sich anziehen kann. Inzwischen verdienet die Sache wegen der übrigen drey genannten Creditorum, welchen in der Sententia prioritatis ein gleiches Recht ist zugestanden worden, eine Betrachtung, in wie ferne der Unterscheid, ob jener Vergleich wirklich sey zu Stande gebracht worden, oder nicht, sehr erheblich für beyde Theile sey: Und es ist freylich nicht zu leugnen, daß zu der Zeit, als der Vergleich gemacht wurde, diese Contradicentes ein sehr grosses Interesse dabey haben konnten, so bald künftig sich eine insufficientia bonorum Debitoris communis, der zur Zeit dieses getroffenen Vergleichs noch nicht seine Güter abgetreten hatte, sondern in Vergleichs-Unterhandlung stand, und eine völlige Zureichlichkeit seines Vermögens in alle Wege behauptet hatte, sich offenbahrte, und nach eröffneten Concurs eine Classification der gesamten Gläubigere nach ihren Vorzügen, und derer die gleiche Vorzüge haben, nach dem Alter ihrer habenden Verschreibungen erfolgt wäre. Auf diesen Fall hatte zwar die Amtmannin Krügern wegen ihrer privilegirten Forderung weniger, oder eigentlich nichts zu besorgen, aber bey den übrigen konnte der Fall eintreten, daß einige Pöste leer hätten ausfallen müssen, die anderer Gestalt ganz würden bezahlt geworden seyn. Ganz anders aber verhält sich nunmehro die Sache, nachdem alle Creditores hypothecarii simplices vermöge des nachhero am 27sten April. 1771. gemachten, und von allen diesen Gläubigern, welche dem von Bellingschen Vergleich vorhero contradiciret hatten, nicht impugnirten Tranacts ohne alle Rücksicht auf die Zeit, da die Schuld ist contrahiret worden, und folglich ohne Unterscheid, wer der ältere, und wer der jüngere sey, einen gleichen Verlust leiden sollen. Denn so kann gegenwärtig der ganze Unterscheid in nichts weiter bestehen, als darinn, daß einmahl die zur Abfindung der Generalin von Belling negotiirten Gelder jetzt an Capital und Zinsen zu 5 pro Cent ungekürzt aus der Gaartzer Massa bonorum bezahlt werden müssen, dahingegen sonsten dieses Creditum dem vergleichsmäßigen Decourt ebenfalls, so wie die andern Creditores dieser Classe würde unterworfen gewesen seyn, der aber, in so ferne er auf die gesammte Gaartzer Gläubigere nach allen

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Classen vertheilet wird, nur ein geringes betragen mag, und weshalb die übrigen Creditores ganz recht hatten, wenn sie in Absicht des General-Majors von Lowzow lieber diesen Folgen der von ihm erstrittenen Urtel sich unterwerfen, als eine so kostbare Appellation an die Reichs-Gerichte mit zweifelhaftem Erfolge fortsetzen wollten.

Was nach diesen vorangeschickten allgemeinen Betrachtungen den Inhalt des Prioritaets-Urtel besonders, sowohl in Absicht der zur Entscheidung ausdrücklich ausgesetzten Frage:

Ob eine Separation der Rensower und Gaartzer Debit-Massen statt finden solle oder nicht?

als auch der classificirten Creditorum selbst anlanget; so dürfte es zwar scheinen,

1) daß auf eine Absonderung der beyden Massen füglich nicht habe erkannt werden mögen, in Erwägung, daß gesammte Gläubigere durch den unter sich gemachten Vergleich in eine solche Verbindung gekommen, welche allen sonstigen Unterschied aufgehoben hat, wodurch also wohl von allen Seiten hat wollen vorausgesetzt werden, daß sie künftig nur ein ihnen insgesammt gemeinschaftliches Schicksahl begehrten, und daß ein gleiches bey Berechnung der Ausgaben statt gefunden habe, auch

2) Judicium vormals, als der Doctor Beckmann Nahmens der Rensowschen Separatisten so wiederholt und nachdrücklich auf die Absonderung bestand, rechtskräftig erkannt hat, daß eine Separation wenigstens zur Zeit nicht statt finde,

S. Nr. Act. 117. 132. 135. 141. 160. und 168.

woraus wenigstens so viel erhelle, daß eine solche Absonderung nicht ganz nothwendig werde, und keine besondere Veranlassung dazu verhanden zu seyn scheint, warum jetzt ein anderes, als der Zeit statt haben solle, vielmehr

3) von einigen Creditoribus darwieder sehr gestritten wird, welche daraus wieder eine solche Separation ein vollkommenes Jus quaesitum erlangt zu haben glauben, daß seit so vielen Jahren die Communion fortgedauret, und selbst die zu dem Separations-Geschäfte Deputirten dabey Schwierigkeiten gefunden, und das nachtheilige, so daraus für die Rensower Creditores entstehen dürfte, aus einander gesetzet, wodurch sie billig bewogen würden, von ihrem vorherigen Begehren abzustehen, hiezu noch

4) das komme, daß nunmehro bereits solche Verwickelungen der beyden Concurs-Massen sich ereignet hätten, welche es schlechterdings unmöglich machen würden, eine Absonderung ganz, und mit genugsamer Genauigkeit vorzunehmen, sondern daß die darauf zu verwendende Kosten vergeblich seyn müsten, zumahlen sich Creditores nicht einmal bis jetzt über den Modum, wie dieses Geschäfte, und durch wen es solle reguliret werden, hätten vereinbaren können, zur Bewirkung unmöglicher Dinge aber keine Verpflichtung vorhanden seyn kann.

Dann was die bey den einzelnen Posten hinzugefügten Bedingungen anlanget, es scheinen will, daß

5) der gleich Anfangs der Kirche zu Belitz als Eigenthum zuerkannten Grundstücke wohl überall nicht wäre zu gedenken gewesen, nachdem davon nunmehro nichts weiter weder in dem Gaartzer, noch Rensower Liquidations-Protocoll, vorgekommen ist, und deshalb entweder die Praeclusion eintrete, oder daß die Kirche nichts weiter an dergleichen zu begehren habe, zu vermuthen stehe, ferner

6) wenn gleich die Bezahlung der gesammten, auf die Masse angeliehenen Gelder keinem Zweifel unterworfen seyn möge, dennoch der sub Nr. II. von Engel-Niekoehrsche Posten billig ganz habe weggelassen werden müssen, nachdem dieses Geld nur nach dem

dem Inhalte der Verschreibung auf eine kurze Zeit war angeliehen worden, und aus der bey den Acten sich findenden Verschreibung, die an den Justiz-Rath Frehse in Rostock von Creditoribus ist gegeben worden,

S. Nr. act. 368.

so viel erhellet, daß dieses Frehsche Geld mit zur Bezahlung der aufgeliehenen Nickoehrschen Gelder habe sollen verwendet werden; weiter

7) es gegen die Absicht wenigstens einiger der Gläubigere, welche etwas auf Abschlag ihrer Forderungen mit Zustimmung der übrigen Creditorum bekommen haben, seyn dürfte, wenn ihnen das empfangene auf Abschlag ihrer Capitalien angerechnet werden sollte, da sie solches nur als einen Abtrag einiger Zinsen haben erhalten wollen, und zum Theil wirklich nur also darüber quitiret haben, wozu sie um so mehr berechtiget gewesen, als bey solchen abschläglichen Zahlungen allerdings die Gesetze es wollen,

L. 5. §. 3. D. de solut. et liberat.

daß die Zahlung zuerst auf die rückständigen Zinsen, nicht aber auf den Hauptstuhl solle gerechnet werden;

8) Die Kirche zu Belitz anscheinlich billig ganz hätte übergangen, und als praecludirt angesehen werden sollen, da selbige wirklich in termino liquidationis und vor geschehener Publication des Praeclusiv-Abschiedes sich nicht gemeldet hatte, auch das, was pro impetranda restitutione in integrum contra factam praeclusionem hat wollen angeführet werden, theils unerwiesen ist, theils als weniger erheblich von dem Actore communi betrachtet wird, und die Kirche sich an den Administratorem halten könne, in so ferne sie durch dessen Nachläßigkeit in Schaden gesetzet worden, dagegen

9) dieselbe auf dem Fall, da ihr ein wirklicher Platz in der Prioritaets-Urthel eingeräumt werden müste, nicht an der ihr gebührenden Stelle zu stehen scheinet, sondern den Num. 13. und 14. billig ex privilegio pii corporis habe vorgesetzet werden müssen, und

10) ad Num. XVI. wie auch ad Num XXV. bis XXX. inclusive bemerklich werden will, daß alle diese Pöste als solche billig musten geachtet werden, welche privative aus dem Reservato des Carl Diederich von Lowzow zu befriedigen wären, besonders da bey Regulirung der Erbschafts-Angelegenheit desselben, alle diese Forderungen als passiva der gedachten Erbschaft sind aufgeführet worden, was aber

11.) den Posten sub Nr. XVI. noch besonders anlanget, es im Betref der darinn gedachten 1118 Rthlr. keines weiteren Beweises zu bedürfen scheinet, nachdem die darüber gemachten Aufklärungen die dringendsten Vermuthungen, welche wohl an die Gewißheit grenzten, geben, daß diese Summe der ersten Ehegenoßin des Carl Diederich von Lowzow auch als ihr mütterliches Erbtheil während der Ehe zugefallen, und also auf leztern als ihren Eheherrn als ein Zuwachs der Brautschatzgelder gekommen sey, auch der Actor communis sich Anfangs gegen diese Richtigkeit nicht gereget, sondern zugegeben, daß solcher in der sogenannten rectificirten Darstellung der activorum et passivorum dieses Nachlasses des Carl Diederich von Lowzow nahmentlich wäre mit aufgeführet worden,

S. Protocollum Commissionis Anl. E. wobey es also billig sein Bewenden behalten müsse.

12.) Bey dem Nr. XVII. aber erinnert werden dürfte, daß diese Forderung ohne weiterer Beweisauflegung sey in alten Dritteln angesetzt worden, da gleichwohl der Debitor communis solchen nur in Neuen Zwey Dritteln in seinem Posten-Zettel angesezt hat, und dabey bemerkt, daß gegen solchen Postenzettel keine Erinnerung sey gemacht worden, oder daß doch wenigstens in Absicht dieses Unterschiedes es den Gläubigern nicht vorbehalten sey, die Indemnisation von den Erben des Obristen von Lowzow zu begehren; und eben so wenig es unbestritten geblieben ist, ob ihnen wirklich seit 1749 Zinsen gebührten, worüber also auch anscheinlich ein weiterer Beweis auferlegt werden müßen.

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0037
DFG

13.) Auch weiter ad Num. XXIV. bemerklich wird, daß hiebey der Bürgschafts-Verschreibung nicht gedacht wird, welche sich gleichwohl bey der Obligation, die in dem leztern Termino rotulationis ist produciret worden,

S. Adjunct. B. Nr. Act. 1069.

befindet, und wodurch der eventuelle Regreß wieder die Erben der zwoten Ehegenoßin des Carl Diederich von Lowzow, der Anna Sophia geb. von Bassewitz, gegründet zu seyn scheinet; dagegen

14.) ad Num. XXXII. es den Anschein hat, daß diese Forderung nicht sowohl im allgemeinen blos hätte gedacht werden sollen, als vielmehr der Creditor mit dem Quanto von 1300 Rthlr. Neue Zweydrittel ausdrücklich aufgeführet werden müßen, die ihm bey dem ersten Termino liquidationis der Carl Diederich von Lowzow ausdrücklich zugestanden hatte, welches dahero als ein liquidum hätte zu Grunde gelegt, aber zugleich dem Liquidanti freygelaßen werden mögen, das alles, was er etwa ausserdem nach seinem Contracte zu fordern nach rechtskräftigen Urtheilen berechtiget seyn dürfte, künftig auch an dieser Stelle zu verlangen, damit auf solche Weise nicht liquidum cum illiquido verwechselt werde;

15.) insbesondere bey den von dem Vater Carl Diederich von Lowzow in Rensow jure Dominii sich reservirten 16600 Rthlr. und dessen besondern Vertheilung unter seine Gläubigere und Erben anscheinlich nicht genugsam erhellet, warum

Ad C.) nur ein Theil der doch geständlich noch nicht weder ganz, noch zum Theil bezahlten 1500 Rthlr., als zahlbar an dieser Stelle habe aufgeführt werden wollen.

Ad E.) die Erben des Kaufmanns Ge. Louis nicht vielmehr besonders, und ohne alle Rücksicht auf das, was den von Bassewitzen legiret worden, an dieser Stelle besonders classificiret sind, da ihnen doch in aller Hinsicht ihre Befriedigung gebühre, und sie solche nicht allererst als ein Vermächtniß fordern dürfen, sondern als eine wahre Schuld sowohl des Carl Diederich von Lowzow, als auch dessen zwoten Ehegattin Annae Sophiae, gebohrnen von Bassewitz, anzusehen ein Recht haben, worauf sie auch in dem

Nr. Act. 566.

Bezug machen.

Ad F.) dieser ganze Posten mehrern Zweifeln unterworfen zu seyn scheinet, und einmahl die ganze Summe, welche aus einer Zinsenberechnung entstehet, wohl schwerlich so hoch anzunehmen, sondern höchstens für die ratam der Erben des Obristen nur 250 Rthlr. betragen könne, und andern Theils überall keine Zinsen darauf zu vergüten wären, welches vielmehr pro anatocismo illicito müste gehalten werden.

Ad H.) litt. O. es nicht sattsam erhelle, warum dieser Posten unter die nudos chirographarios zu zählen sey, da doch selbiger von dem Actore communi ad hypothecarios referiret werde, und

Ad I.) es das Ansehen habe, als ob diese Legatarii insgesamt keinen Rechts-Bestand haben könnten, in Betracht, daß das Testament des Carl Diederich von Lowzow vom 17ten Septbr. 1764., welches von allen Erb-Interessenten sowohl, als auch von den Creditoribus, als ein zu Recht bestehendes wäre anerkannt worden,

S. Adjunct. 4. zum Anhang der Contradictions-Schrift. Protocollum de dato Rensow den 19ten Septbr. 1771. in dem Nr. Act. 19. die zur Verlassenschaft des Carl Diederich von Lowzow gehören.

keines einzigen dieser Legatorum gedenke, und also solche blos in dem letzteren Testamente dieses Testatoris vom 9ten Novembr. 1769. seinen Grund haben müsten, das gleichwohl als ein zu Rechte nicht bestehendes einstimmig wäre verworfen worden.

Was

Was hiernechst die der Ordnung nach weiter folgende Gläubigere betrift, die fast insgesamt ihre Befriedigung allein aus Gaartz zu erwarten haben dürften,

16) Die Kirche zu Grubenhagen vielmehr ein wirkliches Jus separationis für sich anzuführen berechtiget zu seyn scheint, und deshalb aus gleicher Ursache den andern beyden sub VIII. und IX. classificirten Posten unmittelbar billig an die Seite hätte gesetzet werden müssen; dagegen

17) derselben annoch keine gewisse Summe hätte bestimmet, sondern darüber zuvor mehrerer Beweis von der Kirchen beygebracht werden müssen, nachdem Actor communis die Richtigkeit des Postens bezweifelt hatte, auch

18) ad Num. XXXIX. die Wittenburgische Oeconomie darinn Recht zu haben scheinet, daß sie das liquidirte Capital in schweren Courant gefordert, auch diese Behauptung wieder den Zweifel des Actoris communis nothdürftig gerettet, und auf das in der Obligation ausdrücklich stehende Wort, Lübsch, sich berufen hat, und

19) ad Num. XL. der Ehefrauen des Jäger zu Dobberan die ihr zugebilligte Stelle nicht zu gebühren scheint, da ein den piis corporibus zuständiges Privilegium singulare einem Dritten nicht übertragen werden möge, sondern auch dabey zutreffe, was in Absicht des Privilegii dotis die

Nov. 61.

verordnet, und solches Vorrecht allein auf die Kinder der Frauen beschränkt; dann

20) ad Num. XLIII., dem Anscheine nach behauptet werden müsse, daß die liquidirte Summe um etwas zu hoch sey angegeben worden, und die in Courant anfänglich angeliehene Summe wirklich so viel nicht in Neuen Zweydritteln betrage.

21) Bey dem Num. XLVII. anscheinlich eine nähere Untersuchung hätte vorhergehen sollen, ob und in wie ferne die Reducirung des Anfangs angeliehenen Courants in Golde zu Recht bestehe, und ob darunter nicht dem Debitori communi der Zeit zu viel geschehen, oder wohl gar eine usuraria pravitas verborgen sey, besonders auch

22) bey diesem Posten sowohl, als auch bey andern ähnlichen der Umstand nicht aus der Acht gelassen werden mögen, daß gleichwohl die Verbürgung der Obristin von Lowzow nicht mit allen gesetzlichen Formalitaeten versehen sey, und deshalb fehlerhaft schiene, weshalb kaum schlechthin auf einen eventuellen Regreß wieder die Erben der gedachten Obristin von Lowzow zu erkennen gewesen; dann

23) ad Num. XLVIII. bezweifelt werden mögte, ob solcher an dieser Stelle kommen könne, da in der Verschreibung zwar dessen gedacht wird, daß die Summe zum Ankauf von dem Guthe Renßow sey verwandt worden, aber dawieder von dem Actore communi mit Recht ist erinnert worden, daß darüber kein Beweis, noch die wirkliche Verwendung des Geldes dazu dargethan sey, und letzteres wohl mit desto grösserem Rechte bezweifelt werde, weil der Obriste von Lowzow kein baares Geld zum Ankauf von Renßow gebrauchte, sondern das Guth mit allen darauf haftenden Schulden annahm, und das übrige Kaufgeld in den 16600 Rthlrn. bestand, welche sich der Vater vorbehielte, und von dem Sohne blos verzinset wurden.

24) Bey mehrern der als blosse hypothecarii simplices, aufgeführten Creditorum es einleuchtend werden will, daß selbige allerdings noch unter den Hypothecariis privilegiatis hätten gesetzet werden müssen, in mehrerem Betracht, daß sie nicht nur ausdrücklich in ihren Verschreibungen das Geständniß des Debitoris für sich haben, wie das Geld zu dem Ankauf von Gaartz sey wirklich angewandt worden, welchen Umstand schon mehrere Doctores als zureichend annehmen, so lange nicht das Gegentheil kann

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0039
DFG

dargethan werden, sondern auch bey einigen derselben sich Documenta Notarii, welche die unmittelbar geschehene Auszahlung des Geldes an den Verkäufer bezeugen, und sogar bey verschiedenen über dies die Quitung des Verkäufers von Winterfeldt vorhanden ist, worinn dieser den Abtrag des Kauf-Geldes mit dem in der Obligation genannten Gelde deutlich bewahrheitet, auch deshalb

25) von dem Hof-Richter und Erb-Land-Marschall von Bülow besonderer Bezug auf die

L. 7. C. qui pot. in pign.

gemacht, und noch über das behauptet wird, daß ihm wegen dieses Zeugnisses des von Winterfeldt so gar das Jus reservati Dominii gebühre, welches derselbe sich bis dahin, daß das stipulirte Kauf-Geld wegen Gaartz ganz wäre bezahlt worden, an diesem Guthe gegen den Obristen von Lowzow, als Käufer vorbehalten hatte, auch ipso jure schon zustehe, und es darüber keiner besondern Cedirung dieses Juris von Seiten des von Winterfeldt bedurft habe;

S. Nr. Act. 410. und 473.

weiter auch annoch besonders

26) bey Num. LXIV. erinnert werden zu müssen scheinet, daß derselbe sich annoch besser vorhero ad Acta legitimiren müsse, und

27) dagegen von dem Num. LXXXI. behauptet werden müsse, daß solcher gänzlich von der Massa Concursus abzuweisen, nachdem Actor communis bezeuget, daß er selbsten zur Bezahlung dieser Schuld-Gelder für den Obristen von Lowzow an Liquidanten bezahlet habe, und daß ein gleiches von dem von Müller auf Detershagen geschehen sey, angiebt; ein gleiches

28) von dem Num. XCVII. aus dem Grunde wohl angenommen werden mögte, weil selbst der extractive producirte Vergleich nicht den verstorbenen Debitorem communem, als seinen Debitorem nennet, und nicht einmal die Bescheinigung der andern narratorum wegen ist beygebracht worden.

Und also, daß anders, als geschehen, habe erkannt werden müssen, es das Ansehen gewinnen will.

Dennoch aber und dieweil

29) Was die erkannte Absonderung beyder Concurs-Massen betrift, es offenbar zu Tage liegt, daß allhier sowohl Creditores des Carl Diederich von Lowzow vorhanden sind, welche mit den Gläubigern des Obristen von Lowzow, als Sohn des erstern, auf keine Weise können und dürfen verwechselt werden, und erstere unstreitig nach der bekannten in Mecklenburg noch stets gültigen

Constitution vom 29sten Januar. 1646.

den Vorzug für letztere behaupten, ohne an irgend einem Zeitraum gebunden zu seyn, und dieses

30) um desto mehr statt finden muß, als jene väterliche Gläubigere eben zu dem Ende bey der käuflichen Ueberlassung des Guths Rensow an den Sohn von dem Vater öffentlich vorgeladen wurden, um ihre Forderungen bekannt zu machen, und also von den Gläubigern des Obristen von Lowzow stets zureichend unterschieden zu werden, die Creditores auch wirklich der Zeit ihre Credita liquidirten, und sich als solche väterliche Gläubigere betrugen, auch noch darinn ihr Jus separationis und daher fliessende Vorrechte begründen; auch

31) sehr genau das wahre Vermögen des Carl Diederich von Lowzow in Actis angegeben ist, an welchem dies Jus separationis kann ausgeübet werden, und im geringsten keine Confusio bonorum patris cum bonis filii allhier einmal gedenkbar ist, nachdem

dem der Tod des Vaters allererst nach der Zeit erfolgte, als bereits der Sohn seine gesammten Gläubigere zusammen berufen hatte, und also bis dahin an keine Erbschaft des Patris adhuc viventis hatte gedacht werden können, sondern der ganze, oder doch beträchlichste Nachlaß des Vaters in den von selbigem sich aus dem Guthe Rensow reservirten 16600 Rthlr. bestand, in so ferne als diese daraus nach Abtrag seiner vorhin liquidirten Schulden bey dem wirklichen Verkauf des Guths konnten bezahlet werden; dagegen

32) durch die Agnition des Obristen in Rücksicht seiner bey dem Ankauf von Rensow angenommenen väterlichen Schulden nichts mehr intendiret ward, als daß er die Richtigkeit derselben einräumen, und sich als Besitzer von Rensow, zur Bezahlung daraus verpflichten wollte, mit nichten aber seinen schon vorhin gehabten Gläubigern dadurch zu praejudiciren, noch ihnen zum Nachtheil den väterlichen Gläubigern einen Vorzug an seinen eigenen von dem Vater nicht herrührenden Güthern geben mögte; so wie denn auch

33) dieses wieder den Willen seiner Creditorum unmöglich war, und ihnen ihre Jura quaesita nicht durch ein solches Factum genommen werden konnten, welches um desto gewisser ist, je richtiger es ist, daß heut zu Tage die Separatio nicht einmal von den verschiedenen Gläubigern darf besonders gebethen, und von dem Richter allererst cognita causa darauf erkannt werden, sondern solche ipso jure schon statt findet;

Stryck in usu moderno Tit. de Separat. jure §. 1.
Mevius Part. IV. Dec. 178. num. 4.

ohnehin

34) diese väterliche Gläubigere ihr Jus separationis gleich Anfangs in Anrege brachten, und die Ursache, warum der Zeit das Gericht nicht darauf erkannte, nur einzig und allein sich darinn begründete, daß damalen noch nicht wirklich ein Concursus Creditorum existirte, und also ein Jus separationis ungedenkbar war, hiedurch aber mit nichten verneinet wurde, daß solche auch künftig nicht, wenn wirklich etwa Concursus Creditorum eintreten dürfte, statt finden solle, sondern die Worte,

wenigstens zur Zeit

das Gegentheil darlegen, und noch weniger

35.) in Betracht gezogen zu werden verdienet, daß bey der geschehenen näheren Entwickelung der Folgen einer Separation die Creditores dabey zum Theil ihren Vortheil nicht zu finden glauben, und deshalb einer Separation sich jetzo wiedersetzen, welche sie vorhero eifrigst gesucht hatten, und wozu sich gesammte Creditores, nach eröffneten Concurs, und nachdem der Actor communis selbige in Vorschlag gebracht hatte, entschlossen,

S. Adjunct. A. Nr. Act. 417.

und dadurch wiederholt den Gläubigern, welche der Zeit, und noch jetzo solche urgiren, ein Jus quaesitum gaben, das ihnen schon vorhero nach dem Landes-Gesetze zustand, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob und wem diese Separation zum Vortheil oder zum Schaden gereiche; über dies

36) mit nichten in facto es richtig ist, daß der von Creditoribus unter einander getroffene Vergleich darinn etwas geändert, und gesamte Creditores verpflichtet habe, sich aller künftigen Separation zu begeben, sondern davon das Gegentheil aus dem Vergleich erhellet, in welchem der Separatisten noch ausdrücklich gedacht wird, dessen nicht einmal zu gedenken, daß jene allgemeine Vereinbarung der Gläubigere, das Separations-Geschäfte vorzunehmen, deren eben ist gedacht worden, allererst nach bereits getroffenen Vergleich geschahe; weniger nicht

37) einige etwa sich bey der Separation findende Schwierigkeiten so groß nicht seyn, am wenigsten es ganz unmöglich machen können, daß selbige in der That nicht vorgenom-

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

genommen werde, auch diese nicht einmal von so besonderer Erheblichkeit sind, in Erwegung, daß die Einkünfte beyder Güther besonders sind berechnet worden, und eben so leicht aus den Acten sich darstellet, welche Gelder etwa zum Besten der Gaartzer- oder der Renſower-Maſſa besonders, oder zum allgemeinen Nutzen aller, aufgenommen, imgleichen die Einsicht der Curatel-Rechnungen, und der dabey befindlichen Belege es ergiebt, welche Ausgaben zum Bau der Gebäude, Meliorationen, Unglücks-Fällen, und sonstigen Bedürfnissen des einen oder des andern Guths gemacht werden müssen, und gleichwohl dies zum Theil, wie z. B. von dem Bellingschen Posten zu Tage liegt, grosse Summen ausmacht, auch mehrere Renſowsche Creditores schon damalen, als diese Abfindung der Generalin von Belling im Werke war, erklärten, daß sie darüber nicht votiren wollten, weil sie Renſowsche Gläubigere wären, auch in der Folge ähnliche Erklärungen anderer Creditorum bey Gelegenheiten der Art in Actis vorkommen; wozu noch das kömmt, daß

38) bey nahe alle Gaartzer Creditores schon der Zeit existirten, als das Guth Renſow von dem Debitore communi angenommen worden; und daß folglich alle Verschreibungen, welche der Obriſte von Lowzow auch sub hypotheca generali vor dem Jahr 1765. ausstellte, auf Renſow in keine Wege mögen erweitert werden.

So viel aber die eigentliche Locirung der Creditorum angehet,

39) der Grundstücke der Kirche zu Belitz allerdings aus dem Grunde gedacht werden muste, weil schon bey der ersten Convocation der Creditorum des Carl Diederich von Lowzow das in Anrege kam, und dieser das der Kirchen daran zustehende Eigenthums-Recht ausdrücklich bey der mit seinem Sohne vor Uebergabe des Guths zugelegten Berechnung eingestand, auch solcherhalb, da es ad Acta war bekannt gemacht worden, einer nachherigen Liquidation von neuen nicht bedurfte, hingegen ex actis nicht erhellet, daß die Zurückgabe der angezeigten Grundstücke schon geschehen sey, und eben so wenig

40) der Posten von 650 Rthlr., welche von den von Engel-Niekoehrschen Gläubigern dem von Lowzowschen Concurse angeliehen wurden, in Sententia übergangen, oder als bezahlt angenommen werden konnte, nachdem zwar aus dem Inhalte der an den Justitz-Rath Frehse ausgestellten Verschreibung die Absicht erhellet, von diesen aufzuleihenden Frehsischen Geldern den gedachten Posten abzutragen, allein nicht auf gleiche Weise daraus, oder aus andern zuverläßigen Datis die wirklich geschehene Tilgung desselben sich offenbaret, sondern

41) das Gegentheil vielmehr, und folglich die noch jetzt fortdaurende Existenz des gedachten Postens daraus sich ergeben will, daß der Actor communis in seiner Contradictions-Schrift ausdrücklich noch beyder Pöste gedenkt, und die ihnen in sententia prioritatis beyzulegende Rechte anführet; auch weiter,

42) daß die abschläglich an einige Creditores geschehenen Zahlungen nicht anders, als auf die Capitalia selbsten in Abrechnung zu bringen, sich daraus vollkommen rechtfertiget, weil solches zur Bedingung bey der Auskehr der Gelder ausdrücklich gemacht wurde, und hiezu die Gläubigere vollkommen sich berechtiget halten konnten, indem dergleichen abschlägliche Zahlungen nur Gratificationes waren, wozu sich keine vollkommene Verbindlichkeit zeigte, und wobey es von dem Belieben der übrigen abhing, unter welchen Bedingungen sie darinn willfahren wollten, wogegen

43) die oben citirte Lex um so weniger angezogen werden kann, als es überhaupt schon bekannt ist, daß pacta contrahentium vor allen Dingen in Betracht zu ziehen sind, und öfters etwas umändern, was sonsten ad naturalia negotii gehört, und

auſſer dieſem jenes in rat. dub. urgirte Geſetz nur von dem Fall redet, da nichts darüber weder von Seiten des Creditoris, noch des Debitoris vorhero iſt geſagt worden, dagegen die

L. 1. und 2. L. 101. §. 1. D. de ſolut. et liberat.

ausdrücklich dem Debitori gleich Anfangs die Wahl laſſen, worauf er das zu bezahlende wolle abgerechnet wiſſen, hiernechſt

44) was ad X. von den Koſten iſt geſagt worden, eines Theils ſich durch dasjenige rechtfertiget, was oben von nothwendiger Separation der Concurs-Maſſen iſt geſagt worden, und andern Theils in den neuerlichen Landes-Verordnungen von reſpective

den 20ſten Julii 1776. und den 15ten April. 1778.

ſeinen Grund hat, und

45) in Abſicht der ebendaſelbſt gedachten 300 Rthlr. nicht allein die ausdrückliche Verwilligung der dieſe Summe der Zeit bewilligenden Gläubigere vorhanden iſt, ſondern auch das darüber erfolgte gerichtliche Decretum es beſtimmet, daß ſolche künftig nur von den Conſentientibus allein pro rata ſolle gekürzet werden;

46) Bey den Num. XI. und XII. es ungewis bleibt, ob ſolche als eigentliche ſtehende Hebungen, oder als bloße zinsbare Capitalien anzuſehen ſind, da darüber in Actis die Erklärungen der Liquidanten nicht allezeit gleichförmlich lauten; es aber auch einer weitern Aufklärung in dieſem Stücke nicht mehr bedurfte, da ſie ohnehin als ſolche, die ſeit undenklichen Jahren in Renſow radiciret geweſen ſind, betrachtet werden muſten, und ihnen in der Rückſicht wohl ein mehr als zwiefaches Jus ſeparationis zuſtehet; und

47) der Grund, warum die Num. XIII. und XIV. der Belitzer Kirchen ſind vorgeſetzet worden, ein gleiches zwiefaches Jus ſeparationis iſt, als welches ſich aus dem Inhalte der Verſchreibungen zu Tage legt, worauf ſie ſich gründen, und worinn des Cammer-Junkers Friederich von Lowzow, eines Erblaſſers des Carl Diederich von Lowzow, erwehnet wird; dahingegen die von der Kirchen zu Belitz geſchehene Anleihe dem letztern nur iſt gemacht worden; letztere

48) Die Exceptio praecluſionis nicht treffen kann, da wirklich dieſer Poſten ſchon von dem Vater des Obriſten von Lowzow ausdrücklich war bey der zwiſchen beyden zugelegten Liquidation bey der Abtretung von Renſow genannt worden, und dieſe Liquidation ad Acta Concurſus bekannt wurde,

S. Adjunct. A. Nr. Act. 9.

und es nicht einmal einer neuen Liquidation bedurfte, auch hiezu noch kömmt, daß durch mehrere Facta der Actor communis zu erkennen gegeben hat, wie er die in ſuperfluum noch nachgeſuchte Reſtitutionem in integrum für plazgreiflich halte.

S. Nr. Act. 1048.

weiter

49. der in rat. dub. 10. erregte Zweifel ſich dadurch völlig erlediget, daß alle daſelbſten genannte Poſte wirklich ſchon bey dem erſten Renſowſchen Liquidations-Termine profitiret, oder doch von dem Verkäufer des Guths Renſow bey der oft genannten Liquidation, welche er mit ſeinem Sohne zulegte, nahmhaft gemacht wurden, und deshalb von der damaligen Maſſa bonorum nicht durch den erſtern Praecluſiv-Abſchied ausgeſchloſſen, und alſo in die Nothwendigkeit geſetzet wurden, ſich an dem ſonſtigen Nachlaß des Carl Diederich von Lowzow gleich denjenigen zu halten, die durch jenes praecluſiv-Erkenntniß ergriffen wurden;

50) Die geſchehene weitere Beweis-Auflegung aber wegen eines angeblich Großmütterlichen Capitals von 1118. nebſt Zinſen, darum nothwendig wurde, weil mit nich-

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

ten dasselbe als ein unstreitiges auf die Carl Diederich von Lowzowsche Verlassenschaft haftendes Capital bishero ist beachtet worden, sondern selbst in der obengedachten rectificirten Darstellung bloß so viel gesagt wird,

daß solcher interim und bis zur weiteren Aufklärung mit dem Effect eines passivi gelten solle.

Hingegen die Erbschafts-Interessenten selbst zugeben, daß

der Posten mit unumstöslicher Richtigkeit nicht versehen sey,

und darauf

51) die Creditores, als ihnen von dem Actore communi die Beschaffenheit dieses Postens bekannt gemacht wurde, erkläreten, daß ohne hinlänglichen Beweis solcher nicht passiren solle und möge; zu geschweigen, daß es alle Aufmerksamkeit verdienet, was Actor communis in seiner Contradictions-Schrift von einem Großmütterlichen Testamente anführet, und gegen die so viele Jahre im Rückstande geblieben seyn sollende Zinsen erinnert.

52) Bey dem Num. XXV. aber dasjenige ist zum Grunde geleget worden, was darüber, und von der Forderung der Erben des Kaufmanns Ge. Louis, in dem

Adiuncto sub Nr. 5. des Anhangs zur Contradictions-Schrift

von dem Actore communi ist gesagt worden; welches mit desto mehrerm Fug geschehen können, da daselbsten die einzige Nachricht zu finden ist, welche bey diesen Concurs-Acten darüber einiges Licht verbreitet, und dem daselbst gemachten Vortrage nirgends von andern ist wiedersprochen worden.

53) In Rücksicht auf das von den Zincken Erben liquidirte und sub Num. XVII. locirte Capital die dawieder von dem Actore communi gemachten Zweifel unerheblich sind, anerwogen eben dieser Posten schon auf gleiche Weise bey der ersten Liquidation in alten Dritteln aufgeführet sich findet, und der Zeit bey der oftgedachten Liquidation des Carl Diederich von Lowzow von ihm als richtig anerkannt wurde, wogegen die Angabe des Obristen, daß nur Neue Zweydrittel zu bezahlen wären, nichts relevirte, zumahlen die producirte Obligation das Liquidantische Angeben bestättigte, und eben dadurch völlig die Behauptung des Debitoris wiederlegte, ohne daß es eines weitern bedurfte; was aber

54) den Zinsen-Rückstand auf das beregte Capital anlanget, alles durch die von den Zincken Erben darüber gemachte Erläuterung, womit das wohl übereinstimmt, was schon Carl Diederich von Lowzow wegen eines von dem vormals gewesenen Capital von 1000 Rthlr. geschehenen Abtrags des achten Theils an die Erben des Praepositi Diestler in Plau anführet, und in der mit seinem Sohn 1764. zugelegten Liquidation richtig daraus schließt, daß er wirklich nicht mehr 1000 Rthlr. Capital schuldige, so wie denn auch jetzt nur solches auf 875 Rthlr. angegeben worden; weniger nicht ist

55) ad Num. XVII. und XXIV. bemerklich, daß bey beyden Pösten der besonderen bey jedem sich findenden Bürgschaft nicht in sententia habe gedacht werden können, nachdem durch die nachherige Dationem in solutum aller nexus fidejussionis ist ipso jure gehoben worden, und die in den Verschreibungen dieser Liquidanten nahmhaft gemachten Bürgen, oder deren Erben, sich zu einer neuen Bürgschaft nicht anheischig gemacht haben, dahero auch allhier eintritt, was bereits oben davon in den praemittirten allgemeinen Bemerkungen ist gesagt worden.

56) Ad Num. XXXII. eine bestimmte Summe um desto weniger benannt werden konnte, als dieser Creditor keines weges davon friedlich gewesen ist, daß er das vermöge seines Contracts ausgezahlte sammt den Zinsen wieder erhielte, sondeen ein weit mehreres aus demselben begehren zu können glaubte, und Creditores nach der Zeit behaup-

tet

tet haben, daß sie den Contract in der Maasse erfüllen wollten, daß Liquidant das Holz in natura schlagen solle und möge, jedoch eventualiter sich auf den Fall, da so viel Stab-Holz an den benannten Oertern nicht könnte geschlagen werden, dessen bescheiden, daß alsdenn sie das bezahlen müsten, was Urthel und Recht bestimmte; welcher Stand der Sache zeigt, daß so viel es im allgemeinen aus den Concurs-Acten, und bey dem Mangel der darüber verhandelten Separat-Acten, sich beurtheilen läst, noch bishero überall kein Liquidum vorhanden sey, und nur eine generelle Bestimmung anwendlich war.

So viel demnächst insbesondere

57) den Posten der 16600 Rthlr. betrift und die besondere Classificirung der daran Theils als Erben, und Theils als besondere Gläubigere desselben Theil nehmenden Personen zuvörderst dabey bemerklich wird, daß überhaupt die eigentliche genaue Summe dieses reservati paterni nicht weiter zu 16600 Rthlr. könne berechnet werden, nachdem aus den producirten Verschreibungen der drey unmittelbar vorhergehenden, und sub Num. XXXIII. XXXIV. und XXXV. classificirten Creditorum ersichtlich wird, daß diese drey Pöste, welche zusammen 500 Rthlr. in respective Neuen Zweydritteln und groben Dänischen Courant ausmachen, als ein Theil des Kauf-Geldes von Rensow an den Carl Diederich von Lowzow, nach der bereits geschehenen Abtretung dieses Guths an seinen Sohn, den Obristen von Lowzow, sind bezahlet, und dagegen das seiner Seits reservirte Eigenthums-Recht an Rensow cediret worden, daß also die noch übrigbleibende Summe jenes reservirten Quanti nur etwas über 16000 Rthlr. jetzt betragen kann; so wie denn auch hieraus der Grund sich darleget, warum die genannten Pöste diesen 16000 Rthlr. sind vorgesetzet worden; weiter ergiebet sich

58) aus den voraufgegangenen allgemeinen Bemerkungen, und zwar gleich Anfangs, daß alle die bishero classificirten väterlich Rensowsche Gläubigere ohne Unterschied diesem Quanto der 16000 Rthlr. an sich betrachtet, und ohne auf nachherige Vergleiche Rücksicht zu nehmen, vorgehen müssen, und daß bey dem nunmehro durch den höchsten Both bestimmten Kauf-Gelde von Rensow es nicht mehr zweifelhaft bleibe, daß dieser ganze Posten unbezahlt bleiben müste, wenn nicht die Verbindung der gesammten Creditorum des Obristen von Lowzow, wohin zur Zeit dieses Vergleichs allerdings auch die an diesen 16600 Rthlr. Theilhabende musten gerechnet werden, hierinn eine vortheilhafte Aenderung bewirkt hätte, indem dadurch beliebet wurde, daß zur ersten Classe der Creditorum alle Creditores paterni, und sonst *jure separationis* gehende gerechnet werden, und diese insgesamt gleich viel verliehren sollten; jedoch wird

59) dieser Verhältnismäßige Verlust nur den Posten der 16000 Rthlr. im ganzen, nicht aber die einzelnen Gläubigere und Erben, die davon participiren sollen, betreffen können; dagegen diese hinwieder unter sich nach der gewöhnlichen Classification ihren Vorzügen und Alter gemäß müssen geordnet, und nach dieser Ordnung der erste zuvor völlig befriediget werden, ehe der nachfolgende das geringste zu erwarten hat.

Und so viel insbesondere die hieher gehörigen einzelnen Pöste anlanget, nur dabey

60) ad litt. B. zur Aufklärung dienet, daß zwar bereits nach der darüber ad Acta sich findenden Nachricht die sonstigen Begräbniß-Kosten, und was dahin kann gerechnet werden, sind bezahlet worden, daß aber dennoch wenigstens nicht zuverläßig ex Actis zu ersehen ist, ob darunter auch der Posten begriffen sey, welchen die gesamten Creditores des Obristen von Lowzow zu gleichem Behuf an den Advocatum Klingender auf gerichtlichen Befehl bezahlet haben, und wogegen ihnen frey gelassen wurde, diese also nur vorgeschossene Summe wiederum aus dem Vermögen des Carl Diederich von Lowzow wahrzunehmen; und

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0045
DFG

61) ad litt. C. die daselbst genannten 1500 Rthlr. darum nicht ganz zur Auskehr können gesetzt werden, weil diese Summe nicht bloß das mütterliche des General-Majors und des Obristen von Lowzow, sondern noch ausserdem das mütterliche des dritten, schon vorher verstorbenen, Bruders in sich begreift, und dieses Drittel zum Theil dem Carl Diederich von Lowzow selbst wiederum anheim fiel, als welcher seinem Sohn zugleich mit dessen leiblichen Geschwistern erbte; und ein anderer Theil dieses mütterlichen dem General-Major von Lowzow gebühret, und schon unter dem ihm oben zugebilligten Quanto mit begriffen ist, wobey

62) überall voraus gesetzet wird, daß dieser dritte Bruder ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben sey, und nicht etwa mehrere Schulden nachgelassen habe, welche letztere, wenn keine andere Erbschafts-Stücke desselben da wären, aus diesem Erbtheil müsten bezahlet werden, woran also mit Recht auch die Erben des Obristen von Lowzow wegen der von ihrem Erblasser gemachten Forderung sind verwiesen worden; ferner

63.) alles was sub Litt. D. sich findet, seine genugsame Erläuterung schon aus dem Num. 50 und 51 dieser rationum decidendi erhält, hingegen ad Litt. E. noch dieses beyzufügen ist, daß die den von Bassewitzschen Erben ausgesezten Legata in dem Testamente der leztern Ehegenoßin des Carl Diederich von Lowzow nur Bedingungs-Weise sind gegeben worden, und in soferne nicht anders, als wenn die Bedingung dagegen erfüllet wird, gehoben werden mögen, daß aber auch diesen Legatariis frey bleibe, das legirte nicht anzunehmen, und sich auf die Weise von der Verbindlichkeit, die damit verbunden war, zu befreyen; in welchem lezterem Fall aber dennoch den Erben des oben schon genannten Ge. Louis in Hamburg die Bezahlung ihrer rechmäßigen Forderung aus dem Nachlaß der Anna Maria gebohrnen von Bassewitz nicht mag verweigert werden; dann

64.) ad Lit. F. es zwar an sich unleugbar ist, daß diese Summe, so wie die oben sub Num. XXX. classificirte gleich grosse ursprüngliche Zinsen eines Capitals sind, das nur 500 Rthlr. betrug, und also ultra alterum tantum angerechnet waren, woraus der Actor communis die Folgerung macht, daß alhier nicht mehr, als überhaupt 500 Rthlr. an Zinsen passiren könnten, auf welchem Fall dieser Posten nicht mehr als 250 Rthlr. betragen würde, allein auch dieses zu gleicher Zeit nicht aus der Acht gelassen werden muß, daß die Zinsen-Berechnung, woraus dieser Posten seinen Ursprung nimmt, lange vor Entstehung des Concurses zwischen den Vater, als Debitorem, und die Tochter, als Creditricin, ist angestellet worden, und daß zwischen diesen beyden darüber nicht der geringste Streit obgewaltet habe, daß in dieser Hinsicht ein solches schon vererbtes Capital keinem Zweifel weiter unterworfen, weniger dabey der Begrif eines Anatocismi illiciti anwendlich bleiben könne; und

65) ad Lit. H. bey dem Num. ⊙. sich kein Grund findet, einem geleisteten Vorschuß zu einem Proceß einigen Vorzug, weniger Platz unter die Creditores hypothecarios zu geben, und es der verstorbene Obrister von Lowzow sich allein beyzumessen hat, daß er diese Summe nicht bey Lebzeiten des Vaters von den an selbigen auszuzahlenden Zinsen gekürzet habe; endlich auch

66) ad Litt. I. alle Bedenklichkeit wegfällt, so bald man erweget, daß diese Legatarii nur allein in praeiudicium der Erben des Carl Diederich von Lowzow an der ihnen zugebilligten Stelle stehen, und daß kein sonstiger Creditor darunter im mindesten leide, zumalen es von selbsten sich verstehet, daß zuvor alle auf eine Erbschaft haftende Schulden abgetragen seyn müssen, ehe der Begrif der Erbschaft eintreten, oder ein Vermächtniß aus einem Nachlaß bezahlet werden kann; dahingegen es den Erben unbenommen bleibt, ein sonst zu Recht nicht bestehendes Testament in so ferne in Rücksicht ihrer selbst, als gültig und verbindlich anzunehmen, daß sie alle darinn sich

findende

findende Vermächtnisse auszuzahlen sich anheischig machen, welches in dem vorliegenden Fall zutrift.

Bey den nunmehro der Ordnung nach von dem Num. XXXVII. an folgenden zur zwoten Vergleichsmäßigen Classe der von Lowzowschen Gläubigere gehörigen Creditoribus wird

67) in Absicht der Kirchen zu Grubenhagen bemerklich, daß die ganze Forderung derselben in quali et quanto bishero nicht ist zur Gewißheit gebracht worden, und daß insbesondere nicht erhelle, ob dieselbe, wie es aus den von ihnen producirten Briefen fast den Anschein gewinnet, durch eine Novation eine Creditrix des Obristen von Lowzow geworden sey, oder ihre Jura separationis conserviret habe, dahero solches blos eventualiter habe nebst weiterem Beweis darüber vorbehalten werden können, welches auch in Absicht der begehrten Zinsen in so ferne nothwendig werde, als diese von einem bestimmten, und zwar so entfernten Zeit-Punct, welcher noch früher angenommen wird, als der Obriste von Lowzow der Besitzer des Guths Gaartz geworden ist, wollen begehret werden, und es sehr unwahrscheinlich ist, daß solche nicht entweder bey dem Verkauf des Guths von den Gaartz-Linstower Gläubigern, oder in der Folge bey dem vorgeblich getroffenen Vergleich wären abgetragen worden; wobey die Berufung auf die Wirklichkeit eines geschlossenen Vergleichs, der von der andern Seite gleichwohl ganz verneinet wird, als eine nothwendige Folge die Verbindlichkeit nach sich ziehet, den Vergleich selbsten zu produciren; wogegen

68) bey der Oeconomie zu Wittenburg der Actor communis völlig Recht hat, wenn er annimmt, daß die angeliehene Summe nicht in schweren, sondern blos in dem zur Zeit der Anleihe in Mecklenburg gang und gebe gewesenen Courant bestanden habe, und es keinem erheblichen Zweifel unterworfen seyn kann, daß das in der Obligation vorkommende Wort **Lübsch**, blos auf das dabey stehende Wort, **Mark**, nicht aber auf die Münz-Sorte, eine Beziehung habe, und daß vermöge der Verbindung, darinn es vorkömmt, nichts weiter dadurch solle angezeiget werden, als daß die durch Marken angezeigte Summe des Capitals in Lübschen, nicht aber in den weniger betragenden Wendischen oder Dänischen Marken bestanden habe, bey welcher natürlichen und in den hiesigen Gegenden aus ältern und neuern Zeiten so bekannten und gewöhnlichen Erklärung man um desto mehr hat stehen bleiben müssen, als dieses Wort in der gebrauchten Verbindung keine Beziehung auf die Münz-Art hat, noch ein einiges mahl der Ausdruck Lübsches Courant in der producirten Verschreibung vorkömmt; sodann

69) Der Jaegern zu Dobran diese Stelle allerdings vermöge der ihr von der Basedowschen Kirchen gewordenen Cession gebühret, und es selbsten den piis corporibus nachtheilig seyn würde, wenn ein Cessionarius nicht zugleich dieses Vorzugs-Recht der cedirenden Kirche mit überkäme, wie dieses mit vielen Gründen schon ausgeführet hat

Mantzel de jure praelationis piorum corporum, aliisque eorum juribus singularibus in Megapoli, maxime in concursu creditorum Cap. 2. §. 18.

auch

70) es keinen Zweifel hat, daß auch dem Closter Dobbertin gleiche Rechte, als den Kirchen in Mecklenburg zuständig sind, wie solches mit mehrern praejudiciis sich bey dem

Mantzel de juribus singularibus in Megapoli circa concursum Creditorum §. 22.

bestättiget findet, und eben so wenig darüber sich die der Zeit-Ordnung nach dem Closter nachgesetzten Kirchen beschweren können, indem alle pia corpora ohne Unterscheid nicht

6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

so wohl pro rata unter einander concurriren, als vielmehr secundum prioritatem temporis unter einander rangiret werden müssen,

Boehmer in Jure eccles. Protest. Lib. 3. Tit. 16. §. 31.

und

71) der Einwurf des Actoris communis wieder die eigentliche Summe des Num. XLIII. gesetzten Postens um des willen nicht zu beachten ist, weil bereits lange zuvor, ehe die Parifications-Tabellen eingeführet wurden, diese Vereinbahrung unter den Debitorem und Creditorem geschehen war, bey welcher es desto gewisser sein Bewenden behalten muß, da hiebey nichts unerlaubtes vorgegangen ist, und alsdenn eigentlich nur von den Parifications-Tabellen eine Anwendung zu machen ist, wenn die Partheyen sich auf andere Weise nicht verglichen haben;

Bey den hiernechst

72) den Kirchen unmittelbar folgenden Creditoribus, welche eine hypothecam vel publicam vel quasi publicam sich haben constituiren lassen, ebenmäßig nur eine Zeit-Ordnung beoachtet werden konnte, da selbige unter sich im übrigen vollkommen gleiche Rechte behaupten, in so ferne keine Landes-Gesetze darüber etwas besonders verordnen,

Leyser. Med. ad D. spec. 230. und 486. med. 7.

und von einer solchen Ausnahme in Mecklenburg nichts zu finden ist, indem der

§phus 371. des Landes-Grundgesezl. Erbvergleichs

hieher nicht kann gezogen werden; was aber

73.) insbesondere den bey dem Num. XLVII. erregten Zweifel betrift, die darüber bey der Veränderung des Courants in Golde ausdrücklich angegebenen ausführlichen Ursachen hinlängliches Licht geben, und allen weiteren Zweifel heben, so wie denn auch der verstorbene Obrister von Lowzow dawieder zur Zeit der geschehenen Profitirung nichts einzuwenden gehabt hat; dahingegen es

74.) zwar nicht zu verkennen ist, daß bey mehreren Posten, wofür die Ehefrau des Debitoris communis sich bürglich eingelassen hat, gegen diese übernommene Bürgschaft noch erhebliche Zweifel statt finden dürften, dabey aber zugleich nicht ausser Acht gelassen werden mag, daß es gegenwärtig nicht so wohl weiter auf jene Anfangs gegebene bürgliche Versicherungen ankömmt, als vielmehr auf die neue bey dem Vergleich von der Ehefrauen des Obristen von Lowzow gemachte Erklärung, wodurch ohne Unterscheid allen Creditoribus, welche eine mit der Bürgschaft derselben versehene Obligation hätten, ein gleiches Recht ist gegeben worden; und

75) bey dem Num. XLVIII. der Grund, warum dieses Creditum an dieser Stelle ist gesetzet worden, nicht so wohl in einer vorgeblichen Darleihe zum Ankauf des Guths Rensow, als vielmehr darinn zu suchen ist, daß die Verschreibung in effectum hypothecae publicae von dem Hof- und Land-Gerichte ist bestättiget worden;

Und endlich

76) bey dem zuletzt in dieser Classe locirten Brautschatz der Frauen, es gegenwärtig nach Anleitung des Vergleichs in mehr, als einer Hinsicht wenig darauf ankommen kann, ob derselbe den ersten oder den letzten Platz in derselben einnehme, jedoch auch der zureichende rechtliche Grund hievon sich deutlich offenbahret, wenn man auf die schon oben angezogene Constitution

d. d. Suerin den 6ten Febr. 1644.

und auf die über den richtigen Verstand derselben vorhandene Abhandelung des

Tren-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0048
DFG

Trendelenburg. Diss. de favore piarum causarum in Megapoli tum ratione praelationis inter creditores concurrentes, tum respectu appellationis §. 7. seq.

die erforderliche Rücksicht nimmt.

Bey den ferner zur dritten Classe gehörigen Gläubigern

77) eine besondere Ausnahme oder Vorzugs-Recht in Absicht derjenigen nicht platzgreiflich wird, welche sich auf die ihren habenden Verschreibungen beygefügten Quitungen des von Winterfeldt berufen, wodurch sie die Anwendung der dem Obristen von Lowzow vorgestreckten Summen zum Ankauf des Guths Gaartz dargethan zu haben glauben, anerwogen der Verkäufer der Zeit schon das Guth Gaartz wirklich dem Obristen von Lowzow übergeben, und den contractum emtionis venditionis dadurch seiner Seits vollenzogen, sich aber zu seiner Sicherheit blos das Eigenthums-Recht vorbehalten hatte, und folglich die darauf zur Bezahlung des schuldigen Kauf-Geldes ihr Geld darleihende Gläubigere nicht weiter als solche zu betrachten sind, die zum Ankauf anleihen, und wiedrigenfalls annoch nach Ablauf von zehn und mehrern Jahren ein Creditor ein solches Recht sich erwerben könnte, wenn er alsdenn noch etwas hergibt, um damit einen alten Rückstand des Kauf-Geldes abzutragen, und solches

78) den ganzen Grund aufheben würde, weshalb dieses Privilegium den zum Ankauf der Güter hergegebenen Geldern ist zugestanden worden, der darinn gesetzt werden muß,

quod omnium creditorum interfit, pecuniam mutuo datam esse ad rei emtionem, quum alioquin res illa bonis non accessisset.

dahero auch

79.) die beynahe einhellige Meinung der Rechtslehrer dahin gehet, daß dieses Vorrecht keinem Gläubiger eigen werde, welcher nach dem Kauf-Contract sich hoc nomine eine hypothec hat constituiren lassen, wie das mit deutlichen Worten und hinzugefügten praejudiciis bezeuget

de Wernher. in observat. select. for. Parte V. observ. 188.
sed, sagt er, requiritur, ut hypothecae constitutio fiat ante, non post factam jam emtionem.

de Balthasar in collatione juris communis cum jure Saxonico, Lubecensi et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico, qua classificationem creditorum in concursu. P. II. sect. 2. class. 2. p. m. 68.

Ad emendum creditur pecunia, si ante contractum emtionis venditionis consummatum, i. e. donec pretium fuerit solutum, vel res emta creditori tradita, mutuo fuerit data;

welche Meynung um desto mehr Beyfall verdienet, als solche mit den Worten der

L. 7. C. qui potiores in pign. hab.: quod ei pignori esse specialiter *statim* convenit

vollkommen übereinstimmet; noch weniger

80.) es behauptet werden mag, daß ein Ius reservati dominii, welches nicht einmal dem Käufer, ohne sich solches ausdrücklich ausbedungen zu haben, zustehet, auf denjenigen, welcher etwas anleihet, wodurch ein Theil des Kauf-Geldes bezahlet wird, transferiret werden könne, in wie ferne nicht darüber eine Cession vorhanden ist, woran es allhier gänzlich mangelt; Was aber die einzelnen bey dieser Classe zur Betrachtung kommenden Pöste anlanget,

81) ad Num. LII. aus der Verschreibung ersichtlich wird, daß solche auf eine Biehlen in Lüneburg ist gestellet worden, ohne daß zugleich daraus, oder aus einer beygebrachten Cession erhelle, quo jure jetzt der Liquidante Doctor Oldekop dazu gelanget, und die darinn verschriebene Summe für sich zu erheben befugt sey; und

82) auf gleiche Weise ad Num. LV. die Verschreibung auf den verstorbenen Mann der Liquidantin ist gestellet worden, und eben wenig constiret, auf welche Art solche derselben eigen geworden sey, welches suo modo auch bey dem Num. LVIII. Anwendung findet; dahingegen wird

83) es einer näheren Legitimation bey dem Num. LXIV. nicht bedürfen, nachdem der Renunciations-Schein des Schloemer ist ad acta gekommen, welcher alle sonstige Schwierigkeiten hebt, die daraus entstehen würden, daß die Verschreibung auf seinen Nahmen ist geschrieben worden,

S. Num. Act. 1037. 1070. und 1097.

so wie

84) bey dem Num LXIX. die darüber vorgeblich verhandelten Special-Acta das weitere ergeben müssen, in wie ferne die Exceptio compensationis bey der profitirten auf eine richtige recognoscirte Verschreibung sich gründenden Forderung plazgreiflich werden könne, als worüber aus dem, was hievon in Actis

S. Nr. Act. 469. und 569.

vorkömmt, nicht vollständig kann geurtheilet werden, und

85) quoad Num. LXXXI. alles seine Erledigung durch die in dem

Nr. Act. 703.

befindliche Erklärung des Actoris communis erhält, vermöge welcher derselbe davon zufrieden ist, daß dem Schroederschen Posten in der Prioritaets-Urthel die ihm gebührende Stelle zugeeignet werde, jedoch also, daß dabey den übrigen Gläubigern die Erörterung der Frage offen bleibe, ob dieses Liquidatum ad Massam gehöre, und in wie ferne selbiges sonst, praevia Liquidatione, eine Kürzung leide; auch

86) es bey dem Num. XCVII. seine völlige Richtigkeit behält, daß der verstorbene Obrister von Lowzow in alle Wege verbunden war, die von allen Erb-Interessenten dem Liquidanti zuerkannte 1000 Rthlr. Neue Zweydrittel, welche er dennoch widerrechtlich gehoben, und für sich behalten hat, zu ersetzen, und also entweder, den von Cramon zu befriedigen, oder seine Mit-Erben schadlos zu halten, und in jedem Fall die profitirte Summe, als eine zu Recht bestehende Schuld angesehen werden muß; zuletzt wird

87) in Absicht der in sententia nicht gedachten, obwohl liquidirten, aber als bezahlt schon angesehenen Posten bemerklich, daß man darinn demjenigen gefolget, was darüber von dem Actore communi in seiner Contradictions-Schrift, und dem dazu gehörigen Anhange ist angeführet worden, und daß auch hieher die von dem Land-Kasten liquidirten gesammten Forderungen müssen gerechnet werden.

Dahero denn überall so, wie geschehen, billig ist erkannt worden.

Alles von Rechts Wegen.

Bützow, den 24sten Decbr. 1781.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0051
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn861926137/phys_0052
DFG

F. Reppler

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0053
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0054
DFG

115) Die Wittwe des Tagelöhners Joachim Gösch zu Windmühlenberg, als Erbin desselben, unter Vorbehalt des Vorzugs der Kinder des Defuncti, wenn solche vorhanden seyn sollten, an Tagelohn von 1808, mit NZwdr. . . . . 7 Rthlr. 44 ßl.

Ad 112 bis 115. unter Reservation des Erkenntnisses über die Liquidität, wie ad VI. α. 24 bis 47.

116) Die Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Leverentz zu Schorßow, jetzt daselbst verehelichte Müller, an rückständigem Tagelohn des ersten Ehemannes salva legitim., mit 6 Rthlr. 7 ßl. NZwdr. anerkannt. S. 517.

117) Wirthschafterin Karsten zu Bülow, laut Lohnbuchs ihres verstorbenen Mannes von Joh. 1807 bis Dyonys. 1810, anerkannt zu NZwdr. . . 115 Rtlr. 28 ßl. 6 Pf.

118) Fischerwittwe Hansen zu Bülow, aus dem anerkannten Lohnbuch ihres verstorbenen Mannes, mit NZwdr. . . . . 29 Rthlr. 19 ßl. 6 Pf. von Gallen 1809 bis Neujahr 1812.

Ad 116 bis 118. bleibt den etwa vorhandenen Kindern des Verstorbenen eventualiter der Vorzug des Lohns reservirt. S. 518.

119) Pferdeknecht Ehlert zu Bülow, aus dem anerkannten Lohnbuche seiner verstorbenen Schwester, als deren Erbe von Gallen 1803 bis zum 20sten Januar 1812, mit 10 Rthlr. 30 ßl.

120) Schäferknecht David Brandt zu Bülow, mit NZwdr. . . 3 Rthlr. 24 ßl. für 7 Stück, für die Schorßowschen Güter im Jahr 1810 gekauften Schaafscheeren.

121) Tagelöhner Frau Schmidt zu Bülow, mit . . . 12 Rthlr. NZwdr. Waschlohn, von dem verstorbenen Schreiber Platow zu Bülow, von dem Gemeinschuldner übernommen, laut dessen Scheins vom 23sten August 1814. S. 519.

122) Tagelöhner Fritz Baaß zu Bülow, für seine Ehefrau C. J. Griphan, mit NZwdr. 30 Rthlr.

öst 5 pCt. Zinsen seit den 26sten März 1814, aus einem zinstragenden Schuldschein vom ten März 1810, ohne Hypothekbestellung.

123) Tagelöhner Schmidt zu Ziddorf, mit NZwdr. . . . 4 Rthlr. 16 ßl. S. 520.
st, aus einem zinsbaren Schuldschein ohne Hypothek vom 18ten März 1809 auf 29 Rthlr. Zwdr., für den Liquidanten und dessen Schwester Louise Schmidt zu Carlshoff.

124) Schulze Griphan zu Ziddorf, laut Gespann- und Handdienste-Tagebuchs von Marien 13 bis dahin 1814, für geleistete Hand- und Spanndienste zu Ziddorf, mit NZwdr. 72 Rthlr. 37 ßl.

125) Derselbe, mit . . . . . 9 Rthlr. 24 ßl.
in vom 23sten Febr. 1812 a 4 Louisd'or, für ein verkauftes Füllen. S. 521.
lbe, mit . . . . . 40 Rthlr.
2 zusammen zu 70 Rthlr. Gold verkaufte Füllen.

Frehse zu Ziddorf, aus gleichem Rechte, wie ad 124, mit NZwdr. 50 Rthlr. 40 ßl.
lbe, mit . . . . . 15 Rthlr.
2 zu 8 Louisd'or verkaufte Füllen, aus einem Schein vom 31sten Jan. 1808.
lbe, mit . . . . . 40 Rthlr.
kaufte Füllen, laut Scheins vom 30sten Juny 1812.
Schmiedebauren Griphan und Köpcke zu Ziddorf, für geleistete Hand- und Spann- S. 522.
z 1813 bis dahin 1814, mit NZwdr. . . 76 Rthlr. 18 ßl.
ben, mit . . . . . 40 Rthlr.
llen, laut Scheins vom 8ten Septbr. 1810.
Köpcke zu Ziddorf, mit . . . 49 Rthlr. 44 ßl. 6 Pf.
hem Rechte, wie ad 124 & 127.
Köpcke zu Ziddorf, mit . . . . 20 Rthlr.
s von dem Gemeinschuldners unterm 23sten Febr. 1812 ausgestellten Scheins für

enberechner Prager zu Ziddorf, mit dem Posten sub VI. α. 149., in so weit er S. 523.
betrift.
berwittwete Schmiede-Pächterin Possehl zu Ziddorf, für Schmiede-Arbeit, mit 322 Rthlr. 40 ßl. 6 Pf.
ner anerkannten Liquidation vom 12ten Jul. 1813.
iedebauer Köpcke zu Ziddorf, mit . . . 20 Rthlr.
eins vom 23sten August 1814, für ein Füllen.
lbe, mit . . . . . 25 Rthlr.
nen gelieferten Ochsen, laut Scheins vom 23sten August 1814. S. 524.
öhner Griphan zu Ziddorf, mit . . . 20 Rthlr.
immerwanns-Arbeit, laut Scheins vom 23sten August 1814, für 3 verfertigte Stück 6 Rthlr., und für etliche Kähne auszubessern, 2 Rthlr., zusammen 20

Ehrenreich Leverenz, gegenwärtig Schmidt zu Zürckow, mit 9 Rthlr. 32 ßl.
inem Schuldschein des Paul Possehl vom 26sten April 1810, auf 20 Rthlr. rückn lohn vom Gemeinschuldner übernommen, der laut Note 9 Rthlr. 32 ßl. abschlägt, und den profitirten Rückstand von 9 Rthlr. 32 ßl. anerkannt hat. Die etwase gegen Paul Possehl bleiben hiedurch unbenommen. S. 525.
r Herrmann zu Tessenow, mit dem Posten sub VI. α. 151., in so weit es kein d er nicht schon dort befriediget wird.
nacher Westphal zu Tessenow, für Rademacher-Arbeit vom 1sten Novbr. 1813 bis 1814, mit NZwdr. . . . 40 Rthlr. 6 ßl. S. 526.
ktor Köhler, vormals zu Schorßow, jetzt zu Mittenwalde, mit einer versprochenen on . . . . . 1000 Rthlr.
5 pCt. Zinsen seit Joh. 1811, aus einem Bescheide Unsers Hof- und Landgerichts . 1813.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861926137/phys_0055
DFG